

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Hechinger Straße“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Bisingen hat am 13.09.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Hechinger Straße“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von insgesamt 1,31 ha und befindet sich im nördlichen Bereich von Bisingen. Im Nord-Westen grenzt die Hechinger Straße K7154 an, westlich verläuft die Heidelbergstraße. Nach Norden, Osten und Süden wird das Gebiet durch Gewerbeflächen begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen. Maßgebend für die räumliche Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 05.07.2022.

Der Bebauungsplan „Hechinger Straße“ ersetzt in seinem Geltungsbereich alle bisher dort geltenden Bebauungspläne.

Der Bebauungsplan (zeichnerischer Teil, textliche Festsetzungen und Begründung) sowie die örtlichen Bauvorschriften werden innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Bisingen an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten: Rathaus der Gemeinde Bisingen, Heidelbergstraße 9, 72406 Bisingen. Außerdem kann der Bebauungsplan im Internet unter <https://www.gemeinde-bisingen.de/service/verwaltung-buergerservice/ortsrecht/> eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt der Bebauungsplan gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO ein Jahr nach seiner Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend

gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Hechinger Straße“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.



Bisingen, den 14.09.2022

14.09.2022

X 

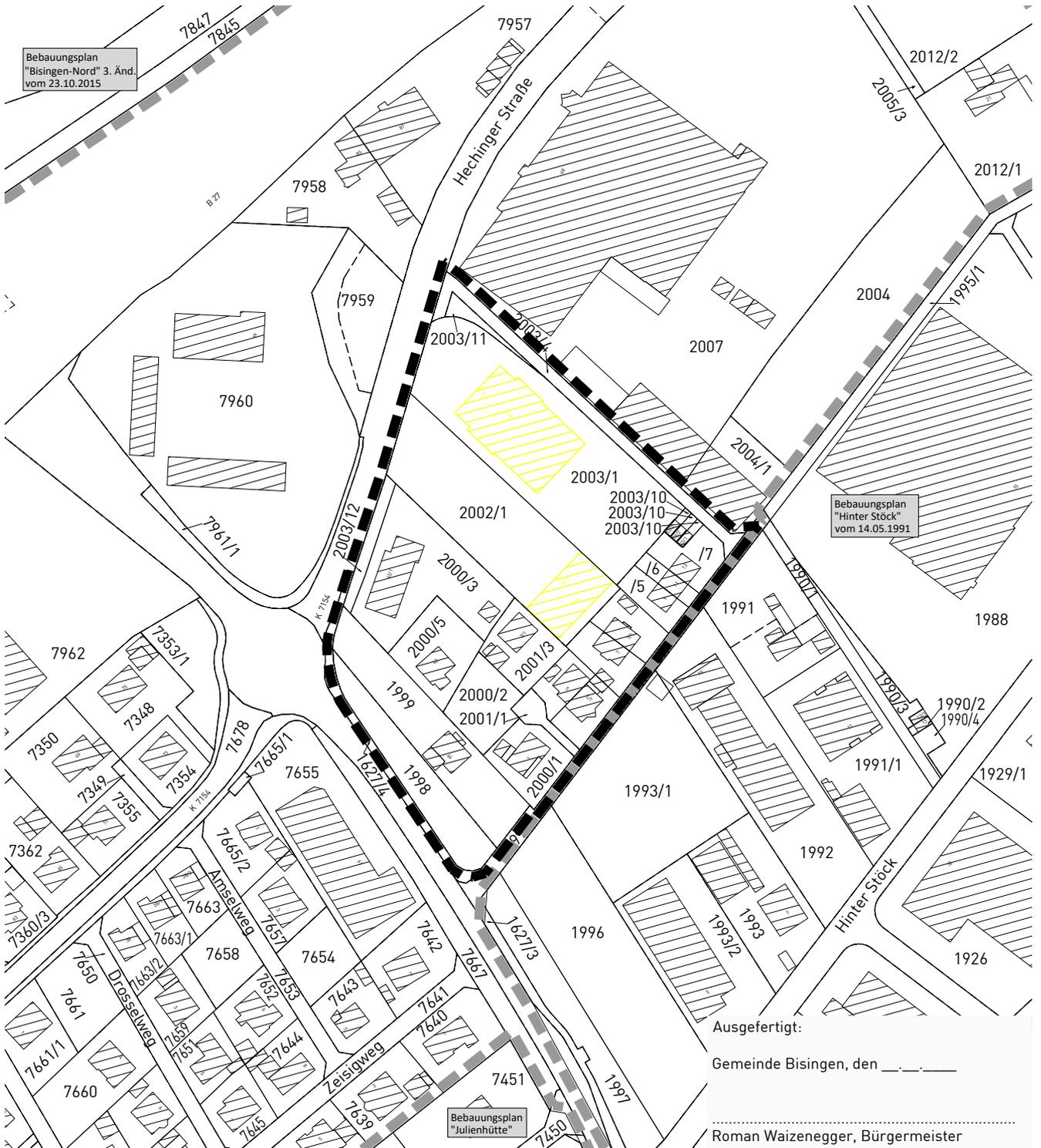
Roman Waizenegger
Bürgermeister
Signiert von: Waizenegger, Roman

Auf der Homepage der Gemeinde Bisingen bereitgestellt am Freitag, den 16.09.2022.

Bebauungsplan "Hechinger Straße"

in Bisingen
Zollernalbkreis

ABGRENZUNGSPLAN



 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

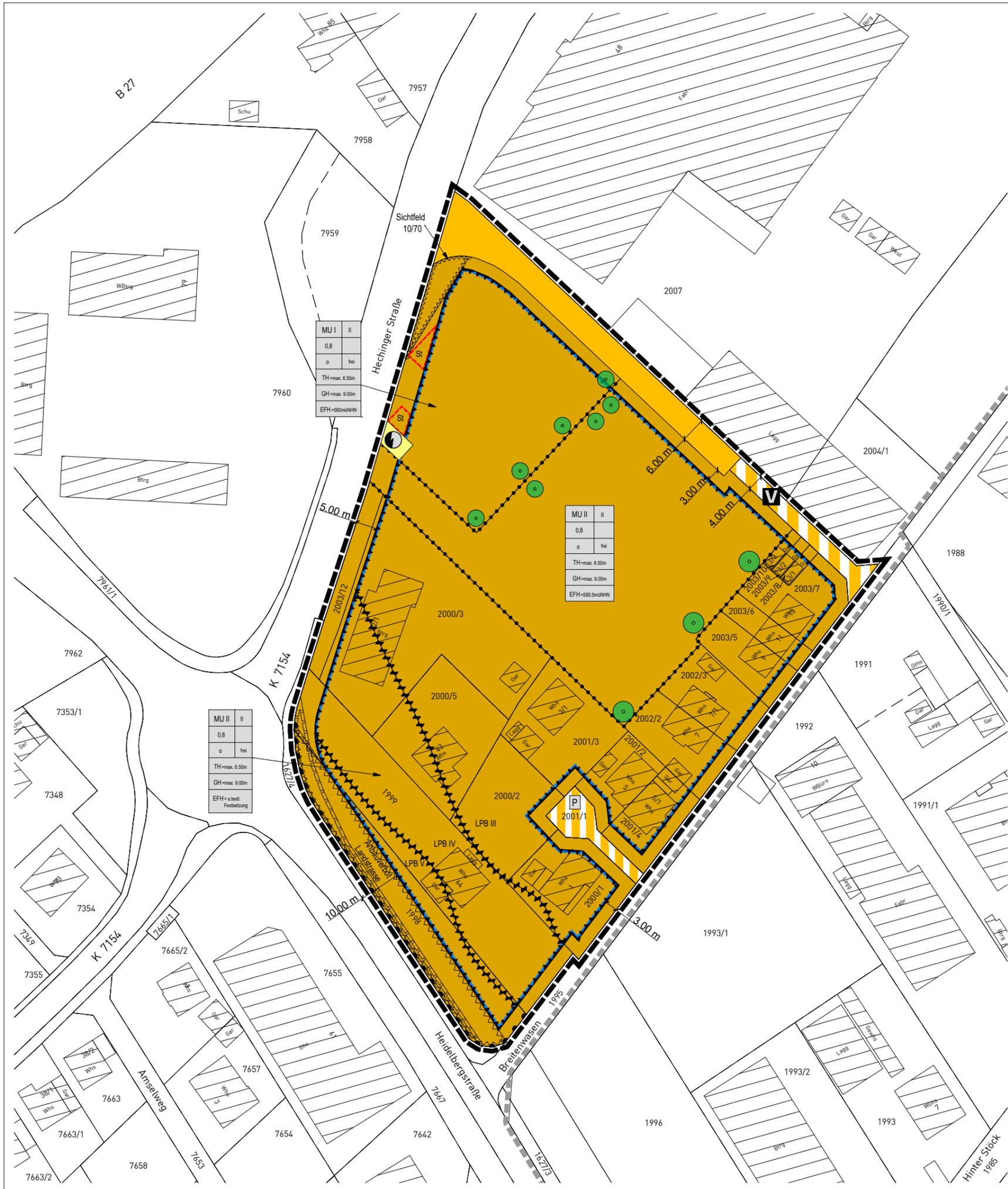
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs genehmigter Bebauungspläne

Maßstab:	1 : 2.500	Projektnummer:	12009
		Plannummer:	12009/abgr_3.1
Gez./Geä.	Datum	Anderungsvermerk	Grundlage: ALKIS_2021-GK_92
WJ/Gf	08.08.18	-	
SP/WJ	16.03.22	-	
SP/WJ	05.07.22	-	

BÜROGRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG

 info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de
Tel +49 7485-9769-0





ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung
[§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB]

- MU** Urbanes Gebiet [§ 6a BauNVO]
- MU I-MU II** s. textl. Festsetzungen

Mass der baulichen Nutzung
[§ 9 BauGB; §§ 16-21 BauNVO]
siehe Nutzungsschablone:

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der Nutzung	Anzahl der max. zulässigen Vollgeschosse (Z)
Grundflächenzahl (GRZ)	
Bauweise	Dachform
THmax. = maximale Traufhöhe	
GHmax. = maximale Gebäudehöhe	
EFH = Erdgeschossfußbodenhöhe in m ü.NHN	

Bauweise, Baugrenzen
[§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO]

- Baugrenzen
- offene Bauweise

Verkehrsflächen
[§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB]

- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: private Erschließungsstraße
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: verkehrsberuhigter Bereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt [§ 9 Abs.1 Nr. 4,11 und Abs. 6 BauGB]

Flächen für Versorgungsanlagen
[§ 9 Abs.1 Nr.12,14 und Abs.6 BauGB]

- hier: Umspannstation

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
[§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB]

- Pflanzgebiet Hausbaum - je Baugrundstück ist ein klein- bis mittelkroniger Laub- oder Obstbaum anzupflanzen - der Standort kann frei gewählt werden

Sonstige verbindliche Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes [§ 9 Abs.7 BauGB]
- Geltungsbereiche angrenzender Bebauungspläne
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung [§ 1 Abs.4 und § 16 Abs.5 BauNVO]
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß Planeintrag [§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB]
- Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [§ 9 Abs.1 Nr.24 und Abs.4 BauGB]
 - LPB III = Lärmpegelbereich III (Maßgeblicher Außenlärmpegel 61 bis 65 dB(A))
 - LPB IV = Lärmpegelbereich IV (Maßgeblicher Außenlärmpegel 66 bis 70 dB(A))
 - LPB V = Lärmpegelbereich V (Maßgeblicher Außenlärmpegel 71 bis 75 dB(A))
- Umgrenzung von Flächen hier: Stellplätze [§ 9 Abs.1 Nr. 4 und 22 BauGB]
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, gemäß Planeintrag [§ 9 Abs.1 Nr.10 und Abs.6 BauGB]

Unverbindliche Planzeichen

- bestehende Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummern
- Gebäudebestand
- entfallende Gebäude

VERFAHRENSVERMERKE

Verfahren nach § 13a BauGB:

- Aufstellungsbeschluss [§ 2 Abs.1 BauGB]: 11.09.2018
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses: 14.09.2018
- Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange [§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB]: 11.09.2018
- Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit: 14.09.2018
- Beteiligung der Öffentlichkeit [§ 3 Abs. 2 BauGB], Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange [§ 4 Abs. 2 BauGB]: vom 21.09.2018 bis 26.10.2018

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange [§ 1 Abs. 7 BauGB]: 10.05.2022

Beschluss erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange [§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB]: 10.05.2022

Bekanntmachung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit: 13.05.2022

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit [§ 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB], erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange [§ 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB]: vom 23.05.2022 bis 24.06.2022

Abwägung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange [§ 1 Abs. 7 BauGB]: 13.09.2022

Satzungsbeschluss [§ 10 Abs. 1 BauGB]: 13.09.2022

Ausgerfertigt Gemeinde Bisingen, den _____

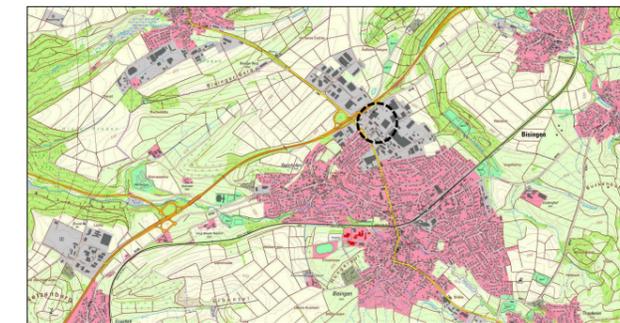
Roman Waizenegger, Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (Inkrafttreten): _____

Anzeige § 4 GemO Landratsamt Zollernalbkreis: _____

Stempel / Unterschrift

Lage im Raum



Bebauungsplan
"Hechinger Straße"
in Bisingen
Zollernalbkreis

Zeichnerischer Teil

Maßstab: 1 : 1.000	Projektnummer: 12009	Grundlage: ALKIS-2022_GK_92
Gez./Geä. Datum Änderungsvermerk	Plannummer: 12009/bbp-3.1	
WJ/Gf 12.09.18 Lageplan Entwurf		
SP/WJ 16.03.22 Anbauverbot Landstraße ergänzt, Baugrenze angepasst (10 m),		
SP/WJ 05.07.22 Sichtfelder und Lärmpegelbereich ergänzt geänderte Fassung (nur Datum)		



**Gemeinde Bisingen
Zollernalbkreis**

**Bebauungsplan
„Hechinger Straße“**

Verfahren nach §13a BauGB

in Bisingen

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Fassung vom 05.07.2022

Hohenzollernweg 1		72186 Empfingen		07485/9769-0
Schießgrabenstraße 4		72280 Dornstetten		07443/24056-0
Gottlieb-Daimler-Str. 2		88696 Owingen		07551/83498-0

BÜROGRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG



I. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), (~~BGBl. I S. 4147~~) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095)

Aufgrund des § 9 Abs. 1-3 (BauGB) in Verbindung mit den §§ 1-25 c der BauNVO und der LBO Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplanes nachfolgende planungsrechtliche Festsetzungen erlassen.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung wird folgendes festgesetzt:

II. Planungsrechtliche Festsetzungen (§§ 1-23 BauNVO + § 9 BauGB)

1. Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im Bebauungsplan schwarz gestrichelt dargestellt.

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

2.1. Urbane Gebiete (MU) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO sowie § 6a BauNVO)

Urbane Gebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein.

Im Bereich MU I gilt:

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe bis zur Grenze der Großflächigkeit mit grundversorgungsrelevantem und sonstigem nicht zentrenrelevantem Sortiment, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind,
- Tankstellen mit Reisebedarf in untergeordnetem Umfang.

Nicht zugelassen werden:

Gewerbebetriebe, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen

Im Bereich MU II gilt:

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe bis zur Grenze der Großflächigkeit mit nicht grundversorgungs- und nicht zentrenrelevantem Sortiment, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,

- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind,
- Tankstellen mit Reisebedarf in untergeordnetem Umfang .

Nicht zugelassen werden:

- Einzelhandelsbetriebe mit grundversorgungs- oder zentrenrelevantem Sortiment
- Gewerbebetriebe, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

3.1. Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)

Die Höhenlage der baulichen Anlagen ist gemäß Planeintrag durch die Festsetzung der maximalen Traufhöhe (THmax) und der maximalen Gebäudehöhe (GHmax) begrenzt.

Die Traufhöhe wird gemessen von der Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe (EFH) bis zum Schnittpunkt der Dachaußenhaut mit der Außenwand. Die Gebäudehöhe wird gemessen von der EFH bis zu dem Punkt, an dem das Gebäudedach am höchsten in Erscheinung tritt.

Für Flach- und Pultdächer gilt als maximale Gebäudehöhe $GH_{max} = \text{maximale Traufhöhe } TH_{max} \text{ gem. Planeintrag für Flachdächer zzgl. } 0,50 \text{ m, für Pultdächer zzgl. } 1,50 \text{ m.}$

Die festgesetzten Höhen gelten nicht für erforderliche technische Dachaufbauten wie Lüftungs- oder Antenneneinrichtungen, Schornsteine etc.

Im Bereich MU I und teilweise MU II gilt:

Die EFH wird im zeichnerischen Teil in Meter über NN festgesetzt. Abweichungen von dieser Festsetzung sind bis max. plus/ minus 0,5 m zulässig.

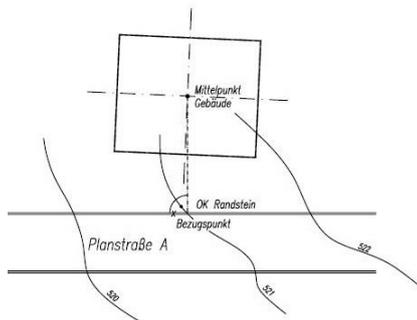
Im restlichen Bereich MU II gilt:

Die Höhenlage der EFH ist wie folgt zu ermitteln, wobei Abweichungen um bis zu +/- 0,50 m zulässig sind:

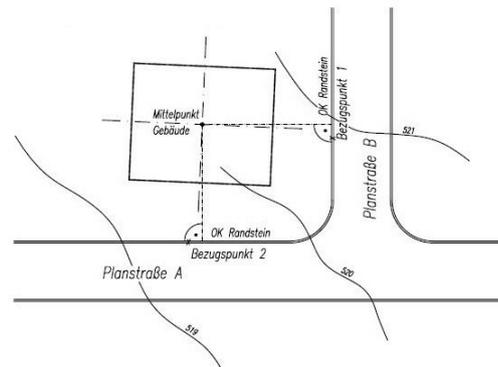
- Grundstücke mit einer angrenzenden Straße (vgl. Skizze A):
Die Höhenlage der EFH entspricht der Höhenlage der angrenzenden Straßenverkehrsfläche (Endausbau) rechtwinklig zum Mittelpunkt des Gebäudes.
- Grundstücke an 2 Straßenverkehrsflächen (vgl. Skizze B):
Die Höhenlage der EFH entspricht dem Mittelwert aus den Höhenlagen der beiden angrenzenden Straßenverkehrsflächen (Endausbau) rechtwinklig zum Mittelpunkt des Gebäudes.
- Grundstücke an Wendeanlagen (vgl. Skizze C):
Die Höhenlage der EFH entspricht dem Mittelwert aus allen Gebäudeecken und der Oberkante des Randsteins der Wendeanlage (Endausbau).

Bereits bestehende Gebäude haben Bestandsschutz.

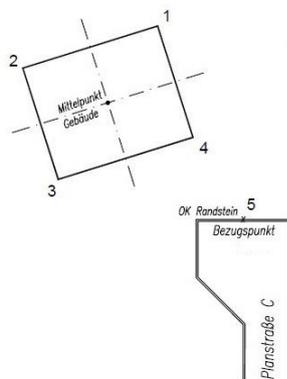
Skizze A



Skizze B



Skizze C



3.2. Grundflächenzahl (GRZ) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. §§ 16 und 20 BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist entsprechend dem Planeintrag in den Nutzungsschablonen festgesetzt.

Es handelt sich um Maximalwerte, die durch die ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) eingeschränkt sein können.

3.3. Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 und 20 BauNVO)

Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse ist den Nutzungsschablonen im Planteil zu entnehmen und wird als Höchstwert festgesetzt.

4. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Entsprechend dem Planeintrag in der Nutzungsschablone wird eine offene Bauweise (o) festgesetzt. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.

5. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Lageplan durch Baugrenzen festgesetzt.

6. Höchstzulässige Zahl von Wohnungen (§9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Folgende höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird festgesetzt:

- 6 Wohneinheiten / freistehendem Gebäude

7. Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind einschließlich ihrer Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes werden „von Bebauung freizuhaltende Flächen“

- auf Grund des Anbauverbots entlang der L 360 außerhalb der Ortsdurchfahrt und
- auf Grund der erforderlichen Sichtbeziehungen im Kreuzungsbereich der Erschließungsstraßen festgesetzt.

7.1. Von der Bebauung freizuhaltende Fläche „Anbauverbot der Landesstraße“

- Die im zeichnerischen Teil als Anbauverbot der Landstraße festgesetzten Flächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen. Dieses Anbauverbot entspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 22 Abs. 1 StrG BW, welche zu beachten sind. Aufgrund der innerörtlichen Lage und Vorprägung des Gebiets wurde der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand von 20,00 m in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen auf 10,00 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, reduziert.
- Für Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO kann der Mindestabstand auf 5,00 m zum Fahrbahnrand der Landesstraße reduziert werden. Auf diesem 5,00 m breiten Grundstücksstreifen sind bauliche Anlagen jeglicher Art nicht zulässig.

7.2. Von der Bebauung freizuhaltende Fläche „Sichtfelder“

Die Sichtfelder sind von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs auf Dauer freizuhalten. Bäume, Lichtmaste, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb des Sichtfeldes möglich, sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.

8. Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze

Garagen, Stellplätze und Carports sind grundsätzlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den im zeichnerischen Teil festgesetzten Flächen zulässig.

Nebenanlagen, Garagen und Carports sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, um eine ausreichende Flexibilität bei Hochbauplanungen zu gewährleisten. Im Hinblick auf die Freiraumqualität wird jedoch festgesetzt, dass Garagen einen Mindestabstand von 5,00 m und Carports einen Mindestabstand von 1,00 m zur Straße einhalten müssen. Damit wird der Aspekt berücksichtigt, dass die Flächen vor einer Garage - zumindest temporär, als Stellplatzflächen für einen PKW, genutzt werden können. Die Mindestdtiefe von 5,00 m zur Straße stellt sicher, dass die dort abgestellten PKWs nicht in den Straßenraum ragen.

9. Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Flächen für das Abstellen von Fahrrädern etc.) und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

9.1. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung werden entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil festgesetzt und dort näher bestimmt. Die Einteilung der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.

9.2. Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

Zufahrten zu den Baugrundstücken sind nur von den Erschließungsstraßen aus zulässig.

In den im zeichnerischen Teil festgesetzten Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt (Zufahrtsverbot) dürfen keine Ein- oder Ausfahrten realisiert werden.

10. Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Die Flächen für notwendige Versorgungseinrichtungen und -anlagen werden entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil festgesetzt und dort näher bestimmt.

11. Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

12. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zur Vermeidung, Minimierung und zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft sind folgende Festsetzungen getroffen:

- Zum Schutz von Fledermäusen sind Rodungen und Gebäudeabriss auf den Zeitraum außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermaus zu beschränken. Zulässig ist demnach die Zeit außerhalb des 1. März bis 31. Oktober. Sollte ein Abbruch außerhalb der in diesem Gutachten empfohlenen Zeit erfolgen, muss unmittelbar vor dem Abbruch eine erneute Ausflugskontrolle und ggf. eine Begleitung des Abrisses durch eine bezüglich Fledermäusen fachkundige Person erfolgen, welche angetroffene Tiere ggf. fachgerecht birgt bzw. einen schadlosen Ausflug derselben ermöglicht.
- Zum Schutz von Zweig- und Gebäudebrütern sind Rodungen und Abrisse (aller Gebäude) auf den Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeit zu beschränken. Zulässig ist demnach die Zeit außerhalb des 1. März bis 30. September. Sollte eine Rodung und/oder ein Abbruch außerhalb der in diesem Gutachten empfohlenen Zeit erfolgen, muss unmittelbar davor eine erneute Brutvogelkontrolle stattfinden.
- Flachdächer sind mit regionalem Saatgut zu begrünen.

13. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises belastete Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Zur Sicherung bestehender 20-kV-Kabel der Netze BW GmbH werden entsprechende Flächen für Leitungsrechte ausgewiesen. Die Flächen sind grundbuchrechtlich zu sichern. Innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen ist eine Bebauung oder eine andere Nutzung nur nach Prüfung und gegebenenfalls Zustimmung des jeweils betroffenen Versorgungsträgers zulässig.

14. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

In der Planzeichnung sind die nach DIN 4109-2:2018-01, Kapitel 4.5.5 (erschieden im Beuth-Verlag, Berlin) ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegel in Form von Lärmpegelbereichen als Grundlage für den passiven Schallschutz festgesetzt. Bei der Neuerrichtung, bei genehmigungsbedürftigen oder kenntnisgabepflichtigen baulichen Änderungen von Gebäuden ist ein erhöhter Schallschutz in Form des bewerteten Bau-Schalldämm-Maßes der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen entsprechend der jeweiligen Raumart mit der Baugenehmigung oder im Kenntnisgabeverfahren nachzuweisen.

Nach § 31 Abs. 1 BauGB kann von den Anforderungen an das bewertete Bau-Schalldämm-Maß der Außenbauteile schutzbedürftiger Räume nach diesen Vorgaben abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren oder im Kenntnisgabeverfahren nachgewiesen wird, dass geringere maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01, Kapitel 4.5.5 an den Fassaden vorliegen. Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile können dann entsprechend der Vorgaben der DIN 4109-1:2018-01 reduziert werden.

In der DIN 4109 ‘Schallschutz im Hochbau’ Teil 1: ‘Mindestanforderungen’ und Teil 2 ‘Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen’ (01/2018) werden die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schalldämmmaß $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten genannt, die bei der Errichtung der Gebäude zu berücksichtigen sind.

Das bewertete Schalldämm-Maß wird dabei wie folgt berechnet:

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

mit L_a = maßgeblicher Außenlärmpegel

mit $K_{Raumart}$ = 25 dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien

30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen

35 dB für Büroräume und Ähnliches

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
I	55
II	60
III	65
IV	70

V	75
VI	80
VII	>80

Tabelle Maßgebliche Außenlärmpegel und Lärmpegelbereiche nach DIN 4109-1:2018-01

Im gesamten Plangebiet ist zusätzlich an Ruheräumen (Schlaf- oder Kinderzimmer) die Belüftung zu sichern, und zwar:

- durch die Verwendung fensterunabhängiger schallgedämmter Lüftungseinrichtungen oder gleichwertiger Maßnahmen bautechnischer Art, die eine ausreichende Belüftung gemäß VDI 2719 sicherstellen,
- durch Anordnung der Fenster an eine schallabgewandte Fassadenseite mit einem nächtlichen Beurteilungspegel L_r unter 50 dB(A) oder
- durch geeignete Eigenabschirmung der Fenster.

Des Weiteren sind in den Lärmpegelbereichen LPB IV und LPB V an den Fassaden in Richtung B27 und Heidelbergstraße Außenwohnbereiche (Balkone, Loggien, Terrassen) unzulässig. Alternativ ist durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z.B. Loggien oder Wintergärten die Einhaltung eines Beurteilungspegels von 62 dB(A) am Tag sicherzustellen und mit der Baugenehmigung oder im Kenntnisgabeverfahren nachzuweisen.

15. Flächen mit Bindungen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Pflanzung hochstämmiger Laubbäume entsprechend Planeintrag:

- sofern Bäume entlang der Kreisstraße K4761 (Hechinger Straße) gepflanzt werden, ist eine Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung erforderlich.
- Auf den „von Bebauung freizuhaltenen Flächen“ (Anbauverbot und Sichtdreiecke) sind Baumpflanzungen unzulässig
- Der Standort auf dem Grundstück ist frei wählbar, es müssen jedoch vorgeschriebene Abstände zu Ver- und Entsorgungsanlagen eingehalten werden (vgl. Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen).
- Die festgesetzten Pflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Bebauung vorzunehmen. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Werden bestehende Bäume aufrechterhalten, werden diese bei der Festsetzung berücksichtigt und miteinbezogen.

Die unter Hinweise befindliche Pflanzenliste gibt Empfehlungen zur Verwendung von standorttypischen Gehölzen, sie besitzt aber nicht den Charakter der Ausschließlichkeit.

III. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

1. Oberboden und Erdarbeiten

Der humose Oberboden ist getrennt abzutragen, sorgfältig zu sichern und möglichst vollständig auf dem Grundstück wieder zu verwenden oder zur Verbesserung der Bodenwerte auf anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen wieder aufgebracht werden. Dies gilt auch für Baustellenzufahrten, Baulagerflächen und sonstige temporäre Einrichtungen.

Die Erdarbeiten sind möglichst im Massenausgleich durchzuführen. Auf die Verpflichtung zum schonenden Umgang mit dem Naturgut Boden gemäß § 1a Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Bei der Ausführung von Baumaßnahmen sind folgende Erfordernisse zum Schutz des Bodens zu beachten:

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Ein Überschuss an Mutterboden soll sinnvoll an anderer Stelle wiederverwendet werden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen).
- Für die Lagerung bis zu Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; Er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Das Plangebiet weist aktuell einen hohen Versiegelungsgrad auf. Im Rahmen der Entsiegelung des nördlichen Teilbereiches ist die Verwendung von Ober- und Unterboden in Betracht zu ziehen, der an anderer Stelle (Bauvorhaben) als Überschussmasse anfällt. Unter gegebener Voraussetzung ist hierbei auch von einer Aufwertung der Bodenfunktionen und damit einhergehend von einem Überschuss an Ökopunkten auszugehen.

Eine solche Maßnahme sollte frühzeitig mit der unteren Bodenschutzbehörde abgesprochen werden.

2. Denkmalschutz

Bei der Durchführung der Bebauung besteht die Möglichkeit, dass bisher unbekannte Bodenfunde entdeckt werden. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind etwaige Funde (Scherben, Knochen, Hölzer, Pfähle, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen, Humushorizonte) umgehend dem Regierungspräsidium Stuttgart zu melden und bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

3. Vermessungs- und Grenzzeichen

Vermessungs- und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich, unter den notwendigen Schutzvorkehrungen zugänglich zu halten. Die Sicherung gefährdeter Vermessungszeichen ist vor Beginn beim Vermessungsamt zu beantragen.

4. Geologie

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Posidonienschiefer-Formation. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Mit Ölschiefergesteinen ist zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.

Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

5. Grundwasserschutz

Das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in das Erdreich ist zu verhindern.

Zum Schutz des Grundwassers vor wassergefährdenden Stoffen – auch im Zuge von Bauarbeiten – sind außerdem die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung bzw. nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu treffen.

6. Dränung

Falls bei der Erschließung und Bebauung des Gebietes Dränungen, Frischwasserleitungen oder Grund- bzw. Quellwasseraustritte angeschnitten werden, ist deren Vorflut zu sichern. Ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation darf jedoch nicht erfolgen, da dies die Sammelkläranlage mengenmäßig unnötig belasten und deren Reinigungsleistung verringern würde. Grund- und Quellwasseraustritte sind dem Landratsamt Zollernalbkreis als untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

7. Einbauten (Rückenstützen der Straßenverkehrsflächen, Straßenschilder etc.) auf privaten Grundstücksflächen

Auf Grund der örtlichen Verhältnisse kann es erforderlich sein, dass zur Herstellung der Straßenverkehrsflächen während der Bauphase vorübergehend in die Randbereiche der angrenzenden Privatgrundstücke eingegriffen werden muss.

Haltevorrichtungen sowie Leitungen für die Straßenbeleuchtung einschließlich Beleuchtungskörper und Zubehör sowie Kennzeichen- und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen befinden sich aus verschiedenen Gründen sinnvollerweise zum Teil neben der Straßenverkehrsfläche auf den privaten Grundstücken.

Zudem werden zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen zum Teil Böschungen, Stützmauern und Hinterbetonstützen für die Straßenrandeinfassung auf den angrenzenden Privatgrundstücken notwendig.

Die Gemeinde wird notwendige Einbauten frühzeitig mit den betroffenen Grundstückseigentümern erörtern und notwendige Einbauten über z. B. Grunddienstbarkeiten sichern.

8. Altlasten

Die im Plangebiet nördlich gelegenen Flurstücke 2002/1 und 2003/1 werden im Altlasten- und Bodenschutzkataster unter dem Namen "AS Spedition Lebert" mit dem Handlungsbedarf B-Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition geführt. Nach Aktenlage ist in diesem Bereich mit mindestens einem unterirdischen Heizöltank zu rechnen. Durch (ursprünglich) auf dem Gelände vorhandene Montagegruben wurden im Werkstattbetrieb mutmaßlich wassergefährdende Stoffe in den Untergrund eingebracht. Die auf den genannten Flurstücken geplante Nutzungsänderung durch Etablierung von Wohnbebauung sieht eine massive Entsiegelung des Geländes vor. Eine Entsiegelung zieht die flächige Versickerung von Niederschlagswasser nach sich, wodurch die genannten Verunreinigungen mobilisiert werden und andere Schutzgüter betroffen werden können. Im Zuge von Entsiegelungsmaßnahmen ist die Untersuchung der Untergrundverhältnisse im Hinblick auf die ursprüngliche Nutzung und die damit einhergehenden Verdachtsmomente nötig.

Die daraus gewonnenen Erkenntnisse geben das Ausmaß potentieller Sanierungsmaßnahmen vor und können herangezogen werden, um die begleitenden Entsorgungskosten abzuschätzen.

Die im westlichen Plangebiet verorteten Flurstücke 2003/12 und 2000/3 werden im Altlasten- und Bodenschutzkataster unter dem Namen "SBV Esso Tankstelle" mit dem Handlungsbedarf B-nach Sanierung geführt. In diesem Bereich ist von einer Restbelastung von im Boden vorhandener Schadstoffe auszugehen, die bei der Sanierung der schädlichen Bodenveränderung nicht erfasst wurden. Diese Restbelastung kann im Zuge von Erdarbeiten zu erhöhten Entsorgungskosten führen.

9. Immissionen

In Zusammenhang mit angrenzenden, klassifizierten Straßen und der Bundesstraße B 27 in naher Umgebung, wird darauf hingewiesen, dass die im Umfeld von Wohnnutzung zulässigen Orientierungs- und Immissionsgrenzwerte überschritten werden können. Das bereits bestehende Lärmschutzbauwerk entlang der B27 schützt die Fläche des Bebauungsplans, nach den hier vorliegenden Unterlagen, nur unzureichend.

Gegenüber der jeweiligen Straßenbaulastträger können keine Ansprüche auf die Einrichtung von Schutzmaßnahmen zur Minderung des Verkehrslärms geltend gemacht werden. Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Bisingen liefert Hinweise und Empfehlungen über möglich aktive und passive Schallschutzmaßnahmen, die von den jeweiligen Grundstückseigentümern umzusetzen sind.

10. Pflanzliste

Laubbaum

Qualität: Hochstamm mit Ballen, 3 x verpflanzt, StU 14-16 cm

Acer campestre /Feld-Ahorn	Prunus padus / Trauben-Kirsche
Acer platanoides / Spitz-Ahorn	Quercus robur / Stiel-Eiche
Acer pseudoplatanus / Bergahorn	Sorbus aucuparia / Vogelbeere
Betula pendula / Hänge-Birke	Sorbus aria / Mehlbeere
Prunus avium / Vogelkirsche	Tilia platyphyllos / Sommer-Linde

Verfahrensvermerke:

Fassung vom 05.07.2022

Bearbeiter:

Jana Walter

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Gemeinde Bisingen, den

.....

Roman Waizenegger (Bürgermeister)



**Gemeinde Bisingen
Zollernalbkreis**

**Bebauungsplan
„Hechinger Straße“**

Verfahren nach §13a BauGB

in Bisingen

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Fassung vom 05.07.2022

Hohenzollernweg 1		72186 Empfingen		07485/9769-0
Schießgrabenstraße 4		72280 Dornstetten		07443/24056-0
Gottlieb-Daimler-Str. 2		88696 Owingen		07551/83498-0

I. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieser Vorschrift sind:

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095)

Aufgrund der LBO und Gemeindeordnung Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplanes nachfolgende bauordnungsrechtliche Festsetzungen erlassen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und gültigen Vorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung wird folgendes festgesetzt:

II. Örtliche Bauvorschriften

1. Äussere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1. Dachform und Dachneigung

Die Wahl der Dachform ist frei.

1.2. Fassaden- und Dachgestaltung

Für die Fassaden- und Dachgestaltung gilt:

- Die Verwendung von Materialien zur Dacheindeckung, von denen eine Gefährdung des Grundwassers ausgehen kann, ist nicht zulässig.
- Reflektierende oder glänzende Dachdeckungen sind unzulässig.
- Bei Material- und Farbwahl für Außenwände sind stark reflektierende Materialien, ausgenommen Glas, nicht zulässig.
- Freistehende Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind unzulässig.

2. Werbeanlagen (§ 74 Abs.1 Nr. 2 LBO)

Für Werbeanlagen gilt:

- Lauf-, Wechsel- und Blinklichtanlagen sind unzulässig.
- Beleuchtete Werbeanlagen dürfen den Straßenverkehr nicht beeinträchtigen und sind blendfrei zu gestalten. Die amtlichen Signalfarben Rot, Gelb und Grün dürfen nicht verwendet werden.
- Werbeanlagen sind nur an der „Stätte der eigenen Leistung“ zulässig.
- Innerhalb der „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“ entlang der Landstraße L360 sind Werbeanlagen unzulässig.
- Entlang der Landstraße L360 sind Werbeanlagen nur am Gebäude, nicht auf dem Dach, zulässig.

3. Gestaltung der unbebauten Flächen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

3.1. Gestaltung der unbebauten Flächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

3.2. Gestaltung der Stellplätze

Stellplatzflächen und ihre Zufahrten sind mit einer wasserdurchlässigen Belagsausbildung herzustellen.

3.3. Geländemodellierung

Bei notwendigen Geländeaufschüttungen und Geländeabgrabungen ist auf das natürliche Gelände Rücksicht zu nehmen. Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis max. +/- 0,50 m zulässig.

Alle Geländeänderungen (Abgrabungen, Auffüllungen) sind in den zeichnerischen Unterlagen im Kenntnissgabe- bzw. Baugenehmigungsverfahren deutlich ablesbar und auf Straßenhöhe bezogen im vorhandenen und geplanten Zustand darzustellen (Geländeprofile).

Geländeänderungen müssen mit den Geländebeziehungen auf den Nachbargrundstücken entsprechend abgestimmt werden.

3.4. Einfriedungen und Sichtschutzeinrichtungen

Für Einfriedungen gilt:

- Soweit Grundstücke an Verkehrsflächen angrenzen, sind Einfriedungen und Stützmauern an diesen Seiten mindestens 0,50 m hinter die Grundstücksgrenze zurückzusetzen,
- Gegen öffentliche Flächen gerichtete Einfriedungen dürfen max. 1,00 m hoch sein,
- Gegen private Flächen gerichtete Einfriedungen dürfen max. 1,50 m hoch sein,
- Einfriedungen dürfen die Verkehrssicherheit und die Funktionsfähigkeit der Verkehrsflächen nicht beeinträchtigen.

Für Sichtschutzeinrichtungen gilt:

Als Sichtschutzeinrichtungen bis zu einer max. Höhe von 2,00 m sind zulässig:

- Hecken,
- Schutzeinrichtungen aus Holz, Metall oder Kunststoff in waagrechten oder senkrechten Strukturen,
- eingegrünte Maschendrahtgeflechte.

Diese Sichtschutzeinrichtungen dürfen, bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,00 m zu öffentlichen Verkehrseinrichtungen, folgende Längen nicht überschreiten:

- 8,00 m entlang einer Grundstücksgrenze,
- insgesamt 14,00 m.

4. Erhöhung der Stellplatzverpflichtungen für Wohnen (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO, § 37 Abs. 1 LBO)

Für Wohnungen wird festgesetzt:

- je Wohneinheit 2 Stellplätze

5. Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser oder zum Verwenden von Brauchwasser sind herzustellen, um die Abwasseranlagen zu entlasten, Überschwemmungsgefahren zu vermeiden und den Wasserhaushalt zu schonen, soweit gesundheitliche oder wasserwirtschaftliche Belange nicht beeinträchtigt werden, § 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO BW

Zur Rückhaltung und Abpufferung des auf den befestigten/ versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswassers ist auf jedem Baugrundstück eine Anlage zum Sammeln oder Versickern (Rückhalteraum) herzustellen und dauerhaft zu erhalten.

Die Anlage ist wie folgt zu dimensionieren:

- im Bereich MU I: insgesamt mindestens 16 m³
- im Bereich MU II: mindestens 3 m³ / freistehendem Gebäude bei Neubauten

Auch die befestigten Flächen wie z.B. Hofflächen dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum abgeleitet werden, sondern sind an die Grundstücksentwässerung (Kontrollschacht) anzuschließen. Die ordnungsgemäße Entwässerung ist im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Das vorgeschriebene Rückhaltungsvolumen ist nachzuweisen und kann auf einzelne Teilflächen/ Rückhaltesysteme aufteilt oder grundstücksübergreifend nachgewiesen werden.

Die Drosselabflussmenge wird durch den Allgemeinen Kanalisationsplan (AKP) definiert und ist im Rahmen des Entwässerungsgesuchs in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festzulegen.

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 05.07.2022 mit Ergänzung nach GR

Bearbeiter:

Jana Walter

BÜROGFRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@buero-gfroerer.de

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Gemeinde Bisingen, den

.....

Roman Waizenegger (Bürgermeister)



**Gemeinde Bisingen
Zollernalbkreis**

**Bebauungsplan
„Hechinger Straße“**

**Verfahren nach §13a BauGB
in Bisingen**

BEGRÜNDUNGEN

zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften

Fassung vom 05.07.2022

Hohenzollernweg 1		72186 Empfingen		07485/9769-0
Schießgrabenstraße 4		72280 Dornstetten		07443/24056-0
Gottlieb-Daimler-Str. 2		88696 Owingen		07551/83498-0

Inhaltsübersicht

I. Planerfordernis	1
II. Lage und räumlicher Geltungsbereich	2
1. Lage im Siedlungsgefüge	2
2. Geltungsbereich des Bebauungsplans	2
III. Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen	4
IV. Ziele und Zwecke der Planung	6
1. Ist-Situation im Plangebiet und in der Umgebung	6
2. Grundsätzliche Zielsetzung	6
V. Städtebauliche Konzeption	7
1. Bauliche Konzeption	7
2. Verkehrliche Erschließung	7
3. Grün- und Freiraumstruktur	8
4. Entsorgung von Schmutz- und Oberflächenwasser	8
VI. Umwelt- und Artenschutzbelange	9
1. Umweltbelange und Umweltbericht	9
2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	10
VII. Art des Bebauungsplanverfahrens	11
VIII. Sonstige planungsrelevante Rahmenbedingungen und Faktoren	12
1. Verkehrslärmimmissionen	12
2. Gewerbelärmimmissionen	16
3. Geologie und Baugrund	17
4. Altlasten und Bodenverunreinigung	17
IX. Planungsrechtliche Festsetzungen	18
1. Art der Nutzung	18
2. Zulässige Höhe der baulichen Anlagen	18
3. Zulässige Grundflächen und Zahl der Vollgeschosse	18
4. Überbaubare Grundstücksflächen, zulässige Gebäudelängen und Bauweise	18
5. Höchstzulässige Zahl von Wohnungen	18
6. Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind einschließlich ihrer Nutzung	19
7. Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze	19
8. Verkehrsflächen	19
9. Versorgungsflächen	19
10. Versorgungsleitungen	19
11. Flächen/Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	19
12. Flächen für Leitungsrecht	19
13. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm	20

14.	Bindung für Bepflanzungen.....	20
X.	Örtliche Bauvorschriften.....	20
1.	Dachgestaltung, Dachaufbauten und Dacheinschnitte.....	20
2.	Fassaden und Dachgestaltung.....	20
3.	Werbeanlagen.....	20
4.	Gestaltung unbebauter Flächen.....	20
5.	Gestaltung von Stellplätzen.....	20
6.	Geländemodellierungen.....	20
7.	Einfriedungen und Stützmauern.....	21
8.	Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnen.....	21
9.	Anlagen zum Sammeln, verwenden oder versickern von Niederschlagswasser.....	21

I. Planerfordernis

Der Bereich zwischen der Hechinger Straße, der Heidelbergstraße, der Straße „Breitenwasen“ und dem Gewerbebetrieb Elektrofahrzeuge hat sich im Laufe der Jahre zu einer typischen Gemengelage mit Wohnen, Gewerbe, Dienstleistung und einer Tankstelle entwickelt. Ein Bebauungsplan besteht nicht.

Durch die gute verkehrliche Anbindung an die B27, ist die Nachfrage nach nicht störenden Gewerbeflächen, Flächen für Dienstleistungen wie auch nach Wohnen in Bisingen sehr hoch. Um den Interessensgruppen Bauflächen anbieten zu können, möchte die Gemeinde Bisingen mit einem Bebauungsplan das durchmischte Plangebiet städtebaulich neu ordnen und definieren. Gleichzeitig können so im Sinne einer Nachverdichtung weitere Bauplätze im Innenbereich von Bisingen angeboten werden.

Die übergeordnete Planung sieht in diesem Bereich eine Gewerbenutzung vor. Durch die momentane mehrheitliche Nutzung Wohnen, kann das Gebiet jedoch nicht nach § 8 BauNVO als Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Die Gemeinde sieht hier jedoch auch keinen Bereich für eine reine gewerbliche Entwicklung, da diese im Gewerbegebiet „Bisingen Nord“ weiter wachsen soll. Auch ein Mischgebiet wäre der falsche Ansatz, da der prozentuale Anteil an Wohnbebauung überwiegt. Mit Ausweisung eines urbanen Gebietes nach § 6a Abs. 1 BauVNO, in dem die Nutzungsmischung nicht gleichgewichtig sein muss, kann die im Plangebiet vorhandene Bebauung konfliktminimiert dargestellt werden. Hier sind Gewerbebetriebe und Wohnbebauung erlaubt, wie auch Tankstellen ausnahmsweise zulässig.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Hechinger Straße“ soll durch die Definition von planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes sichergestellt werden. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“ Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, „die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“ Unter Anwendung des § 13a BauGB kann die Stadt im beschleunigten Verfahren das Gebiet sehr zügig überplanen. Auf einen Umweltbericht kann verzichtet werden.

II. Lage und räumlicher Geltungsbereich

1. Lage im Siedlungsgefüge

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich von Bisingen. Im Nord-Westen grenzt die Hechinger Straße K7154 an, westlich verläuft die Heidelbergstraße. Nach Norden, Osten und Süden wird das Gebiet durch Gewerbeflächen begrenzt. (s. Abb. II-1).

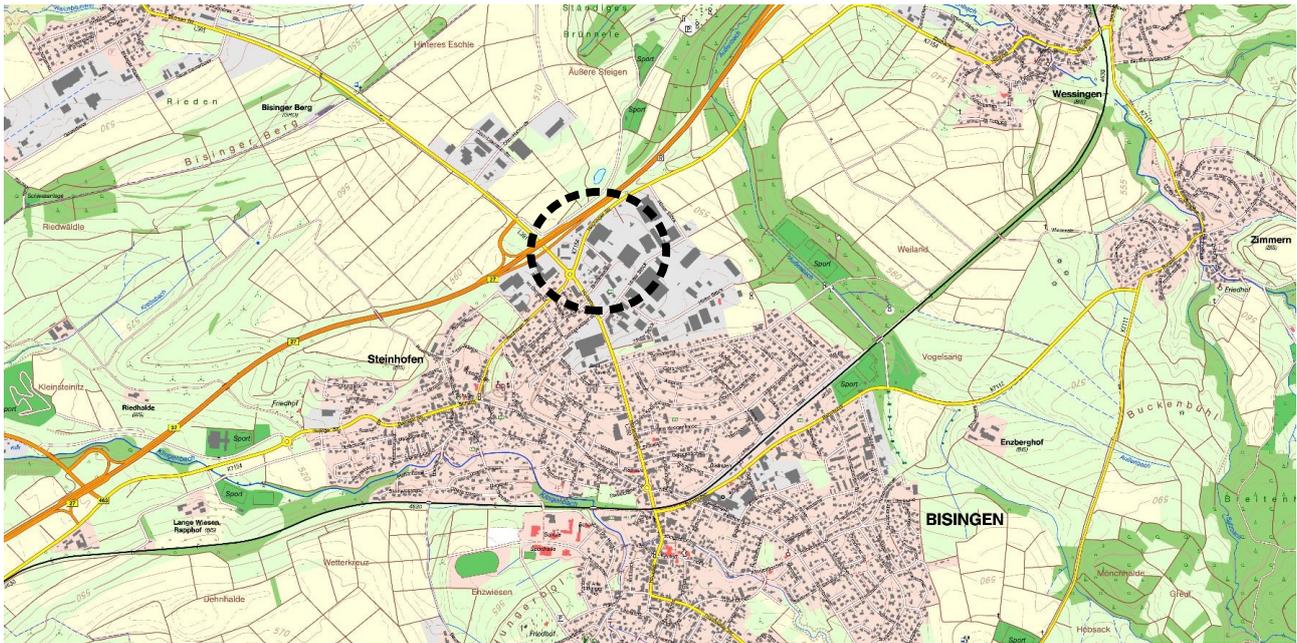


Abb. II-1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets (schwarz gestrichelte Linie)

2. Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens mit einer Gesamtfläche von 1,31 ha beinhaltet die Flurstücke 1998, 1999, 2000/1, 2000/2, 2000/3, 2000/5, 2001/1, 2001/2, 2001/3, 2001/4, 2002/1, 2002/2, 2002/3, 2003/1, 2003/4, 2003/5, 2003/6, 2003/7, 2003/8, 2003/9, 2003/10, 2003/11 und 2003/12.

Er grenzt außerdem unmittelbar an die Flurstücke:

Im Norden:	2007	7678					
Im Ostern:	2004/1	1995					
Im Süden:	1627/4						
Im Westen:	7932	1627/4					

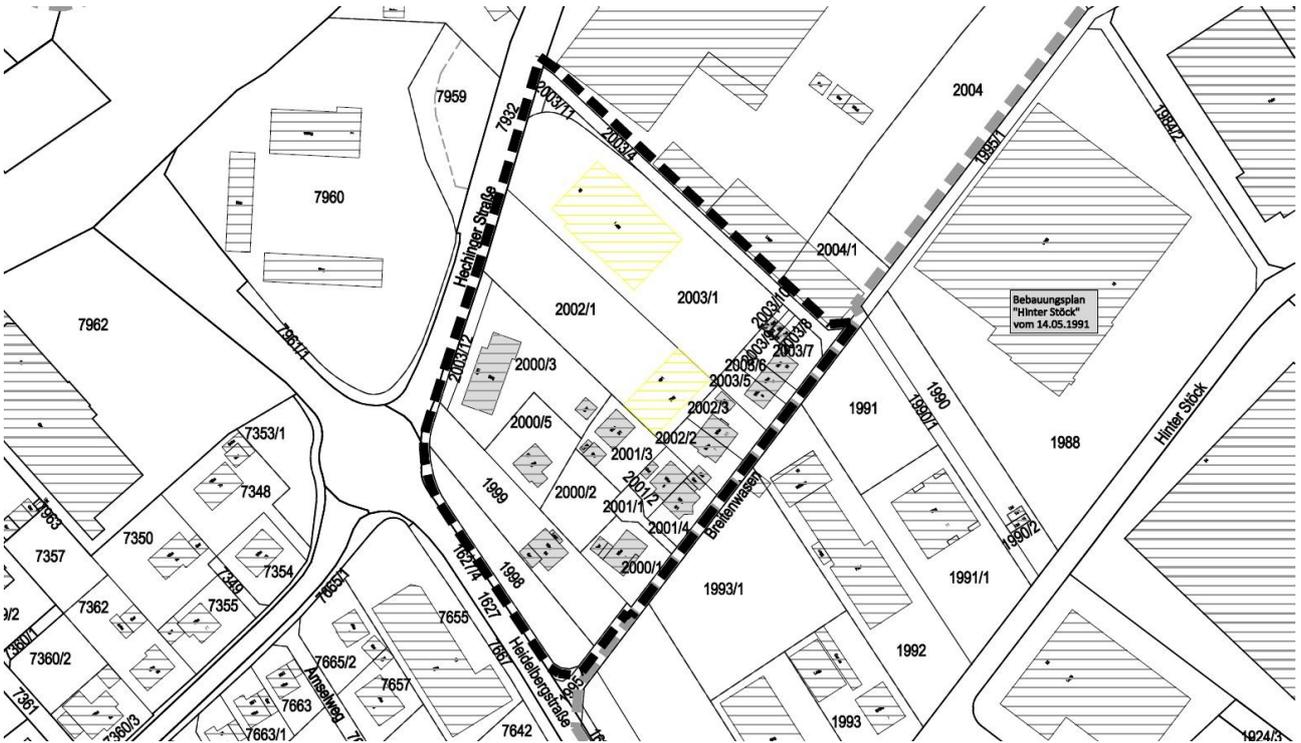
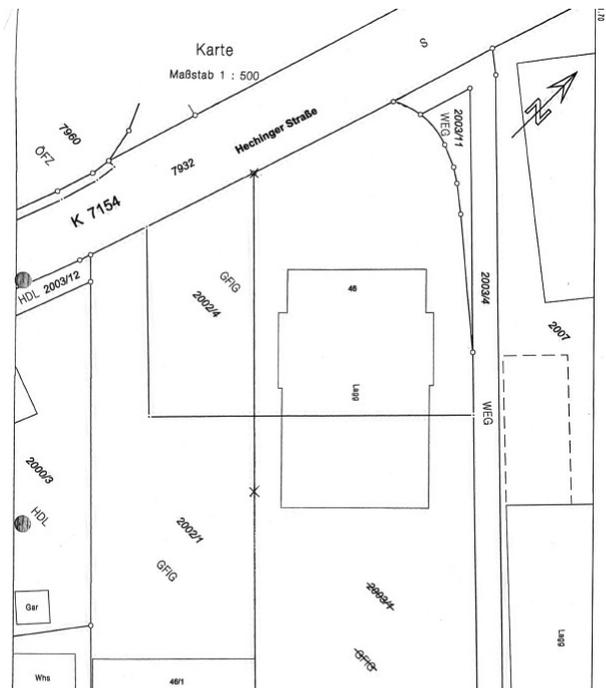


Abb. II-2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hechinger Straße“

Darüber hinaus läuft derzeit parallel eine Fortführung des Liegenschaftskatasters. Geplant ist die künftige Grundstücksaufteilung wie folgt:



III. Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen

Regionalplan	Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (N) Bestand
Flächennutzungsplan	Gewerbefläche
Rechtskräftige Bebauungspläne	-
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Naturschutzgebiete	Nicht betroffen
Besonders geschützte Biotope	Nicht betroffen
Natura2000 (FFH und Vogelschutzgebiete)	Nicht betroffen
Waldabstandsflächen	Nicht betroffen
Oberflächengewässer	Nicht betroffen.
Wasserschutzgebiete	Nicht betroffen
Überschwemmungsgebiete (HQ ₁₀₀)	Nicht betroffen
Überschwemmungsrisikogebiete (HQ _{extrem})	Nicht betroffen
Klassifizierte Straßen und Bahnlinien	K 7154 „Hechinger Straße“ / L360 „Heidelbergstraße“



Abb. III-1: Ausschnitt Regionalplan

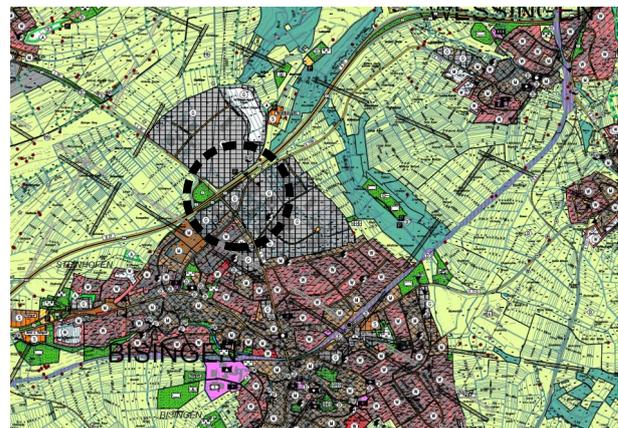


Abb. III-2: Ausschnitt FNP

Im Regionalplan Neckar-Alb von 2013 (s. Abb. III-1) wird die Fläche für das Plangebiet als bestehende Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe ausgewiesen.

Im gültigen Flächennutzungsplan (s. Abb. III-2) der Gemeinde Bisingen wird die Nutzung „Gewerbefläche“ dargestellt.

Somit ist die Planung nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und eine Änderung erforderlich. Bei einem Verfahren nach §13a BauGB ist die nachrichtliche Berichtigung des Flächennutzungsplanes ausreichend.

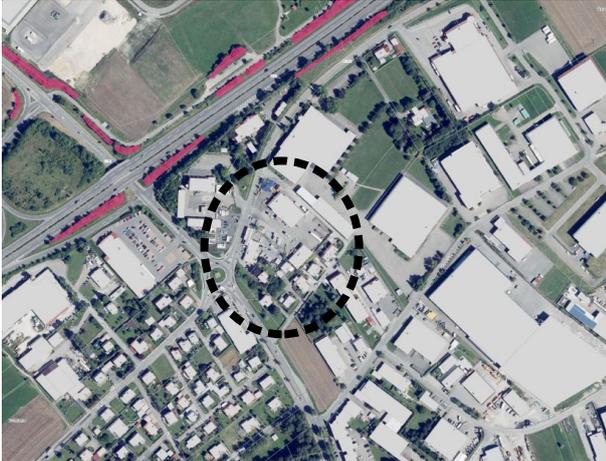


Abb. III-3: Ausschnitt LUBW-Karte vom 28.05.2018

Auch Schutzgüter sind im Plangebiet nicht auffindbar, somit bestehen keine Widersprüche von der übergeordneten Planung.

IV. Ziele und Zwecke der Planung

1. Ist-Situation im Plangebiet und in der Umgebung

Innerhalb des Plangebiets befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- Gewerbe – und Industrieflächen,
- bestehende Wohnbebauung,
- öffentliche Straßenverkehrsfläche.

In der direkten Umgebung befinden sich aktuell im Wesentlichen:

- Gewerbe – und Industrieflächen,
- bestehende Wohnbebauung,
- öffentliche Straßenverkehrsfläche.

2. Grundsätzliche Zielsetzung

Mit dem Bebauungsplan „Hechinger Straße“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Urbanes Gebiet geschaffen werden. Hier sollen sowohl weitere Flächen für Wohnen als auch für Gewerbe- und Industrie ausgewiesen werden.

V. Städtebauliche Konzeption

1. Bauliche Konzeption



Abb. V-1: Städtebauliche Konzeption

2. Verkehrliche Erschließung

2.1. Äußere Erschließung

Die äußere Erschließung erfolgt über die „Hechinger Straße“ im Westen, sowie über die „Heidelbergerstraße“ im Süd-Westen. Süd-östlich dient die bestehende Straße Breitenwiesen der bereits vorhandenen Bebauung.

2.2. Innere Erschließung

Von der „Hechinger Straße“ aus befindet sich bereits eine teilweise asphaltierte und teilweise geschotterte Einmündung. Diese soll im Zuge der Erschließung auf eine Breite von 6,00 m ausgebaut werden und bis zur geplanten Bebauung hinreichen. Von dieser aus erfolgt dann ein kurzer Stich mit Wendeanlage, womit die inneren Grundstücke erschlossen werden. Die bestehenden zwei Stichstraßen von der Straße „Breitenwiesen“ sollen für die vorhandenen Garagen und Baugrundstücke unverändert bleiben.

Danach erfolgt eine 3,00 m breite Verbindung zwischen der geplanten Erschließungsstraße und der vorhandenen Garagenzufahrt als verkehrsberuhigter Bereich.

2.3. Fußwegeerschließung

Entlang der Heidelbergstraße und der Hechinger Straße verläuft ein Gehweg. Von diesem aus gelangen Fußgänger in das Plangebiet. Mit der 3,00 m breiten Straße als verkehrsberuhigter Bereich gelangen die Fußgänger zu den in zweiter Reihe liegenden Baugrundstücke. Gleichzeitig dient er als Ringschluss für die Wasserleitung und Leitungstrasse für die bestehenden Kanäle.

3. Grün- und Freiraumstruktur

3.1. Private Grünflächen

Die nicht überbauten Flächen der jeweiligen Privatgrundstücke sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu pflegen um das Plangebiet zu durchgrünen. Zudem wird die Pflanzung von hochstämmigen Laubbäumen festgesetzt.

4. Entsorgung von Schmutz- und Oberflächenwasser

Der bereits vorhandener Mischwasserkanal im Plangebiet wird weiterhin für die Ableitung des anfallenden Schmutz und Oberflächenwassers verwendet werden.

Detaillierte Aussagen zur Entwässerung (Dimensionierung der Kanäle, Art und Maß der Retention, etc.) werden im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung getroffen.

VI. Umwelt- und Artenschutzbelange

1. Umweltbelange und Umweltbericht

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 BauGB Abs. 4 sowie dem Umweltbericht nach § 2a abgesehen. Es sind jedoch Aussagen über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bzw. über die Betroffenheit der Schutzgüter Biotop, Arten, Boden und Flächen, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Landschaftsbild und Erholung sowie auf den Menschen zu treffen. Die Überprüfung erfolgt anhand nachfolgender Ausführungen.

1.1. Arten und Biotop

Das Plangebiet ist bereits durch die vorherige Nutzung einer Gewerbefläche und bestehender Bebauung vollständig versiegelt oder anthropogen überformt. Nur kleinflächig werden Hausgärten überplant.

Durch die Planung werden keine hochwertigen Strukturen für das Schutzgut arten und Biotop überplant.

1.2. Boden und Flächen

Das Plangebiet ist bereits durch die vorherige Nutzung einer Gewerbefläche und bestehender Bebauung großflächig versiegelt. Durch die teilweise Ausweisung eines Wohngebiets werden geringe Versiegelungsgrade erreicht. Es wird festgesetzt, dass nicht überbaute Flächen der jeweiligen Privatgrundstücke gärtnerisch anzulegen sind womit eine bessere Bodennutzung, als zuvor, erreicht wird.

1.3. Grund- und Oberflächenwasser

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine nutzbaren Grundwasservorkommen vorhanden, die durch die Planung beeinträchtigt werden können. Die Auswirkungen der geplanten Änderung sind als nicht erheblich einzustufen.

1.4. Klima und Luft

Auf Grund der geringen Größe und der geringen Vollversiegelung sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft als gering anzusehen.

1.5. Ortsbild und Erholungsfunktion

Das Landschaftsbild, wird in diesem Bereich von den im Geltungsbereich befindlichen Gebäude und Gewerbehallen geprägt. Auch außerhalb des Plangebiets befinden sich große Gewerbehallen, die die Landschaft prägen.

1.6. Kultur und Sachgüter

Besondere Sachgüter als Schutzgut im Rahmen des Umweltschutzes, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von besonderer Bedeutung sind, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

1.7. Menschen

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind von der Planung keine bedeutsamen Funktionen oder Nutzungen des Menschen betroffen.

Bezüglich des Schutzgutes Erholung ist von keiner negativen Auswirkung auszugehen. Im überplanten Bereich befinden sich keine Einrichtungen für die öffentliche Erholungsnutzung.

1.8. Zusammenfassende Bewertung des Eingriffs

Die Bestandsbewertung und die Prüfung der Auswirkungen der geplanten Bebauung auf Natur und Landschaft und dabei insbesondere auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter Arten und Biotope, Boden und Flächen, Grund- und Oberflächenwasser, Klima und Luft, Ortsbild und Erholung, Kultur- und Sachgüter sowie den Menschen kommt zu dem Ergebnis, dass durch das vorliegende Bebauungsplanverfahren keine erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Arten und Biotope auftreten. Für die restlichen Schutzgüter sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, so dass keine Verschlechterung des Umweltzustandes gegenüber dem derzeitigen Bestand und gegenüber den bisherigen Festsetzungen vorbereitet wird.

2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird, sofern folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beachtet werden.

- Zum Schutz von Fledermäusen sind Rodungen und Gebäudeabrisse auf den Zeitraum außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse zu beschränken. Zulässig ist demnach die Zeit außerhalb des 1. März bis 31. Oktober. Sollte ein Abbruch außerhalb der in diesem Gutachten empfohlenen Zeit erfolgen, muss unmittelbar vor dem Abbruch eine erneute Ausflugskontrolle und ggf. eine Begleitung des Abrisses durch eine bezüglich Fledermäusen fachkundige Person erfolgen, welche angetroffene Tiere ggf. fachgerecht birgt bzw. einen schadlosen Ausflug derselben ermöglicht.
- Zum Schutz von Zweig- und Gebäudebrütern sind Rodungen und Abrisse (aller Gebäude) auf den Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeit zu beschränken. Zulässig ist demnach die Zeit außerhalb des 1. März bis 30. September. Sollte eine Rodung und/oder ein Abbruch außerhalb der in diesem Gutachten empfohlenen Zeit erfolgen, muss unmittelbar davor eine erneute Brutvogelkontrolle stattfinden.

VII. Art des Bebauungsplanverfahrens

Das Bebauungsplanverfahren kann im beschleunigten Verfahren als Maßnahme der Innenentwicklung nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Für die Wahl des Verfahrens sind insbesondere folgende Faktoren maßgebend:

- Mit dem Bebauungsplanverfahren werden die Voraussetzungen für eine maßvolle bauliche Nachverdichtung geschaffen.
- Die Umgebung des Plangebiets weist heute bereits eine bauliche Vorprägung auf.
- Die im Bebauungsplan festzusetzende maximale Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 BauNVO beträgt gem. § 13a Absatz 1, Satz 2, Nummer 1 BauGB weniger als 20.000 qm.

Damit sind die formalen Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ gegeben. Vor diesem Hintergrund kann das Bebauungsplanverfahren auf Basis des § 13a Absatz 2 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung und Umweltbericht durchgeführt werden.

Weitere begünstigende Besonderheiten nach § 13a (2) BauGB sind:

- Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB.
- Verzicht auf die zusammenfassende Erklärung.
- Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als bereits erfolgt oder zulässig und müssen nicht ausgeglichen werden.
- Umweltbelange sind im Rahmen der Abwägung entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Besonderheiten des Planungsverfahrens sind entsprechend § 13a (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

VIII. Sonstige planungsrelevante Rahmenbedingungen und Faktoren

Verkehrslärmimmissionen	Betroffen. Schallschutzmaßnahmen und Empfehlungen s.u.
Gewerbelärmimmissionen	Betroffen. Schallschutzmaßnahmen und Empfehlungen s.u.
Sportanlagenlärm	-
Staubimmissionen	-
Geruchsmissionen	-
Immissionsschutzabstand Intensivobstanlagen	-
Berücksichtigung von Starkregenereignissen	-
Denkmal und Bodendenkmalpflege	-
Geologie und Baugrund	Geologische Hinweise s. Planungsrechtl. Festsetzungen
Altlasten und Bodenverunreinigung	Betroffen, s.u.

1. Verkehrslärmimmissionen

1.1. Ausgangssituation

Auf das Plangebiet wirkt maßgeblich der Verkehrslärm der B27, der Heidelbergstraße sowie der Hechinger Straße ein. Zur Ermittlung der Lärmbelastung im Plangebiet kann auf die Ergebnisse des Lärmaktionsplans bzw. der Lärmkartierung zurückgegriffen werden. Die Emissionen der Hechinger Straße sind aufgrund der geringen Frequentierung allerdings nicht bei der Lärmkartierung berücksichtigt worden. Da aus Richtung der Hechinger Straße auf das Plangebiet der Verkehrslärm der B27 dominiert bzw. überlagert, kann davon ausgegangen werden, dass die zusätzlichen Emissionen der Hechinger Straße keine signifikante Erhöhung der Beurteilungspegel im Plangebiet hervorrufen.

Als maßgebliche Beurteilungsgrundlage ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplans die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ vom Juli 2002 sowie das zugehörige Beiblatt 1 zur DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ Teil 1 „Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“ vom Mai 1987 heranzuziehen.

Als weiterer Maßstab für die Verträglichkeit des Verkehrslärms wird die Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 zur weiteren Beurteilung herangezogen. Diese wird stets bei Neubauvorhaben im Straßenverkehr verwendet und gibt insofern auch einen Anhaltswert für die Lärmvorsorge in der Bauleitplanung.

1.2. Beurteilung der einwirkenden Verkehrslärmimmissionen

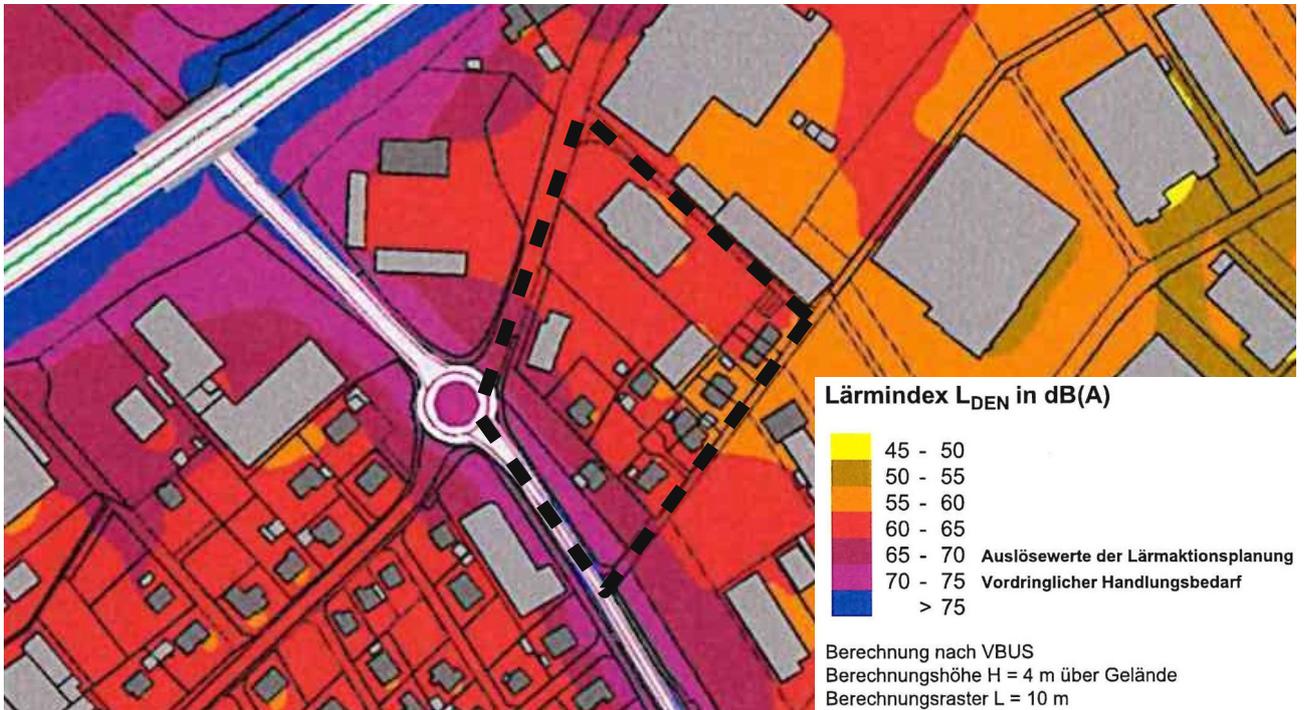


Abb. VIII-1 Verkehrslärm Tag, Abend und Nacht / 24h (LärmindeX L_{DEN} des Lärmaktionsplans)

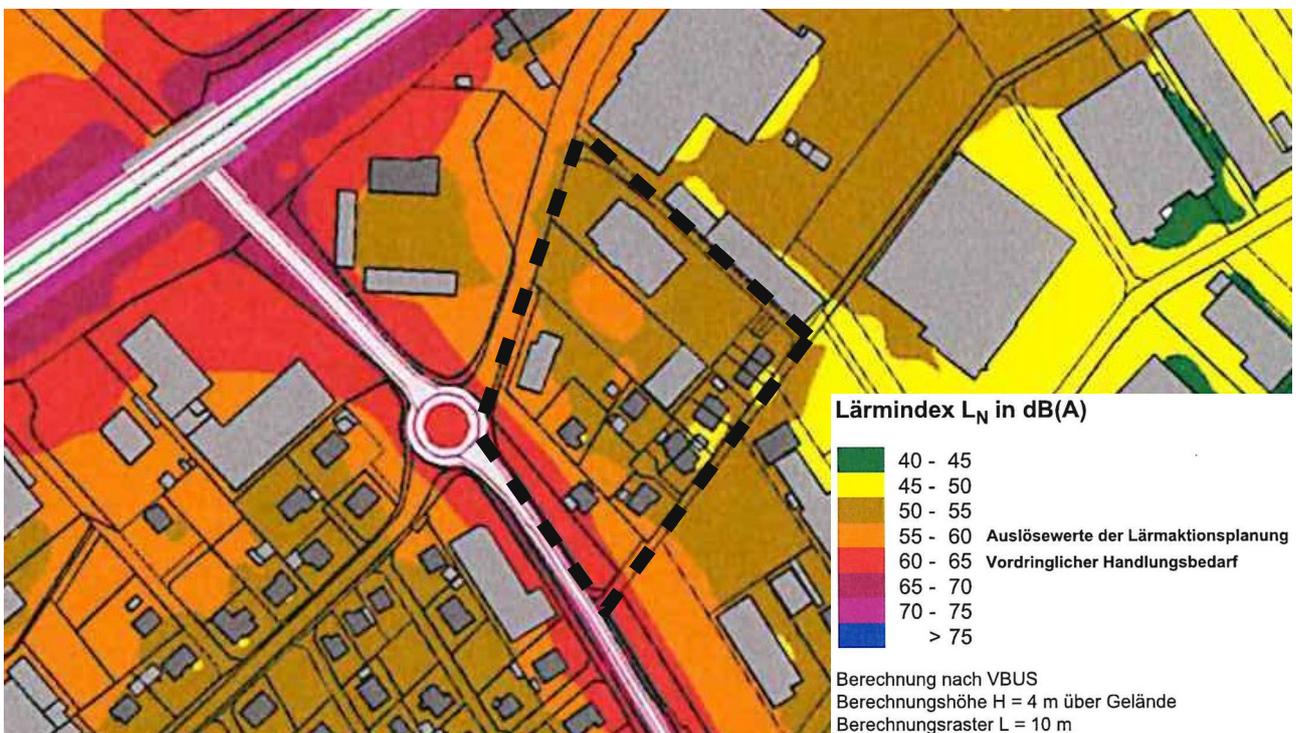


Abb. VIII-2: Verkehrslärm Nacht (LärmindeX L_N des Lärmaktionsplans)

Die in Abbildung VIII-1 angegebenen 24h-Werte sind nach der VBUS (L_{DEN}) berechnet. Eine Beurteilung nach DIN 18005 bzw. der 16. BImSchV erfordert eine Berechnung nach der RLS-90. Im Kooperationserlass Lärmaktionsplanung wird ein Abschlag von -2 dB(A) bei Bundesstraßen für die Umrechnung von L_{DEN} nach RLS-90 für die Beurteilung am Tag empfohlen. Im Plangebiet werden die Orientierungswerte der DIN 18005 von 60 dB(A) tags für ein Urbanes Gebiet fast flächendeckend überschritten. Die für die Abwägung relevanten Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 64 dB(A), werden im Plangebiet lediglich bis zu einer Entfernung von etwa 30 m nördlich entlang der Heidelbergstraße überschritten. Im restlichen Plangebiet werden die Immissionsgrenzwerte gerade noch eingehalten.

Die in Abbildung VIII-2 angegebenen Nachtwerte sind wie die Tageswerte nach der VBUS (L_{DEN}) berechnet, allerdings kann hier aufgrund der gleichen Beurteilungszeit auf eine Umrechnung verzichtet werden.

Im Plangebiet werden die Orientierungswerte der DIN 18005 von 50 dB(A) nachts für ein Urbanes Gebiet ebenso wie am Tag fast flächendeckend überschritten. Die für die Abwägung relevanten Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 54 dB(A), werden im Plangebiet lediglich bis zu einer Entfernung von etwa 40 m nördlich entlang der Heidelbergstraße überschritten. Im restlichen Plangebiet werden die Immissionsgrenzwerte gerade noch eingehalten.

Im Nahbereich der Heidelbergstraße, treten bis zu einem Abstand von etwa 15 m zu dieser, im südlichen Teil des Plangebiets Beurteilungspegel von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts auf. In diesem Bereich sind keine schutzwürdigen Wohnnutzungen zulässig.

1.3. Aktive Schallschutzmaßnahmen

Aktive Schallschutzmaßnahmen sind bereits entlang der B27 umgesetzt. Weitergehende aktive Maßnahmen im Plangebiet sind aufgrund der vorhandenen Bestandsbebauung nur schwer umsetzbar.

1.4. Passive Schallschutzmaßnahmen

Bei einer Überschreitung der Orientierungswerte von 60 dB(A) am Tag bzw. 50 dB(A) in der Nacht für ein Urbanes Gebiet (MU), kann zur Lärminderung ein erhöhtes Maß der Schalldämmung der Außenbauteile an den zum Wohnen genutzten Aufenthaltsräume vorgeschlagen werden.

In der DIN 4109 'Schallschutz im Hochbau' Teil 1: 'Mindestanforderungen' und Teil 2 'Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen' (01/2018) werden die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schalldämmmaß $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten genannt, die bei der Errichtung der Gebäude zu berücksichtigen sind.

Das bewertete Schalldämm-Maß wird dabei wie folgt berechnet:

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

mit L_a = maßgeblicher Außenlärmpegel

mit $K_{Raumart}$ = 25 dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien

30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen

35 dB für Büroräume und Ähnliches

Der 'Maßgebliche Außenlärmpegel' zur Dimensionierung des passiven Schallschutzes wird gemäß der DIN 4109-2, Kapitel 4.5.5 für den Tag und den Nachtzeitraum ermittelt. Die Tageszeit mit der höheren Lärmbelästigung wird dabei der Berechnung zugrunde gelegt. Für den Zeitraum Tag (06:00 bis 22:00 Uhr) bestimmt sich der Maßgebliche Außenlärmpegel anhand der Beurteilungspegel Tag der DIN 18005-1 unter Berücksichtigung eines Zuschlags von 3 dB(A) der zu addieren ist. Für den Nachtzeitraum bestimmt sich der Maßgebliche Außenlärmpegel anhand der Beurteilungspegel Nacht der DIN 18005-1 unter Berücksichtigung eines Zuschlags von 13 dB(A) der zu addieren ist.

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
I	55
II	60
III	65
IV	70
V	75
VI	80
VII	>80

Abb. VIII-3: Tabelle Maßgebliche Außenlärmpegel und Lärmpegelbereiche nach DIN 4109-1:2018-01

Der maßgebliche Außenlärmpegel ergibt sich in der Regel aus der Überlagerung aller einwirkenden Geräuschquellen (hier: Verkehrs- und Gewerbelärm). Da der Verkehrslärm hier allerdings deutlich überwiegt kann der geringe Beitrag durch den einwirkenden Gewerbelärm bei der Ermittlung der maßgeblichen Außenlärmpegel vernachlässigt werden.

Im vorliegenden Fall wird der Beurteilungspegel Nacht (Abbildung VIII-2) unter Berücksichtigung eines Zuschlags von +13 dB(A) zur Bestimmung der 'Maßgeblichen Außenlärmpegel' verwendet. Für die geplanten Gebäude mit einem Außenlärmpegel kleiner als 61 dB(A) bzw. im Lärmpegelbereich I und II sind aufgrund des heute üblichen Baustandards gemäß EnEV keine erhöhten Ansprüche an die Schalldämmung der Außenbauteile zu stellen, wobei im vorliegenden Plangebiet die maßgeblichen Außenlärmpegel annähernd flächendeckend über den 61 dB(A) bzw. mindestens im Lärmpegelbereich III liegen (Abbildung VIII-4).

Zusätzlich sind bei einer Überschreitung der Orientierungswerte von 50 dB(A) in der Nacht, bei Nutzung eines Raumes als Schlaf- oder Kinderzimmer, fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen gemäß der VDI 2719 vorzusehen, sofern der Raum über keine dem Lärm abgewandte Fassadenseite zur natürlichen Belüftung verfügt, was im vorliegenden Plangebiet annähernd flächendeckend der Fall ist.

Wird im Baugenehmigungs- bzw. Kenntnissgabeverfahren nachgewiesen, dass geringere Maßgebliche Außenlärmpegel an den Fassaden auftreten, kann von diesen Vorgaben zur Ausführung der Außenbauteile abgewichen werden bzw. das Mindestmaß der Schalldämmung der Außenbauteile gemäß den Vorgaben der DIN 4109 reduziert werden.



Abb. VIII-4: Lärmpegelbereiche im Plangebiet nach DIN 4109

1.5. Schutz von Außenwohnbereichen

In Bereichen ab einem Beurteilungspegel von über 62 dB(A) am Tag, sind Außenwohnbereiche (Balkone, Loggien, Terrassen) an der lärmzugewandten Fassadenseite unzulässig (hier: die Fassadenseiten im LPB IV und LPB V in Richtung B27 und Heidelbergstraße). Alternativ ist durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z.B. Loggien oder Wintergärten die Einhaltung eines Beurteilungspegels von 62 dB(A) am Tag sicherzustellen.

2. Gewerbelärmimmissionen

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens soll dem Plangebiet die Gebietsnutzung ein Urbanen Gebiets "MU" zugewiesen werden. Bei Betrachtung der Bestandssituation ohne rechtskräftigen Bebauungsplan, kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Gemengelage die bestehenden Betriebe im sowie außerhalb des Plangebiets die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eines Mischgebiets an den schutzwürdigen Wohnnutzungen einhalten müssen. Durch die Ausweisung eines Urbanen Gebiets erhöht sich der Immissionsrichtwert tags gegenüber dem Mischgebietswert um 3 dB(A), sodass davon ausgegangen werden kann, dass bezüglich einwirkendem Gewerbelärm keine Konflikte an den schutzwürdigen Nutzungen im Bestand sowie wie auch bei einer Nachverdichtung vorliegen.

Bei einer Neuansiedlung von Gewerbebetrieben im Plangebiet, haben diese die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein Urbanes Gebiet an den maßgeblichen Immissionsorten um mind. 6 dB(A) zu unterschreiten (Irrelevanzkriterium der TA Lärm). Dies begründet sich durch die potenzielle Ansiedlung mehrerer neuer Gewerbebetriebe im Plangebiet sowie durch die Annahme, dass die bestehenden Gewerbebetriebe im und außerhalb des Plangebiets, die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bereits ausschöpfen.

3. Geologie und Baugrund

Im Rahmen der Erschließungsplanung wird ein Baugrund- und Bodengutachten erstellt, welches die Eigenschaften des Baugrunds darlegt. Bis dahin gelten die unter den Planungsrechtlichen Festsetzungen dargelegten Hinweise zur Geotechnik.

4. Altlasten und Bodenverunreinigung

Altlasten (nachsorgender Bodenschutz)

Die im Plangebiet nördlich gelegenen Flurstücke 2002/1 und 2003/1 werden im Altlasten- und Bodenschutzkataster unter dem Namen "AS Spedition Lebert" mit dem Handlungsbedarf B-Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition geführt. Nach Aktenlage ist in diesem Bereich mit mindestens einem unterirdischen Heizöltank zu rechnen. Durch (ursprünglich) auf dem Gelände vorhandene Montagegruben wurden im Werkstattbetrieb mutmaßlich Wassergefährdende Stoffe in den Untergrund eingebracht.

Die auf den genannten Flurstücken geplante Nutzungsänderung durch Etablierung von Wohnbebauung sieht eine massive Entsiegelung des Geländes vor. Eine Entsiegelung zieht die flächige Versickerung von Niederschlagswasser nach sich, wodurch die genannten Verunreinigungen mobilisiert werden und andere Schutzgüter betroffen werden können.

Besondere Vorgaben sind im Zuge der Erschließungsplanung bzw. im Rahmen von Entsiegelungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Hinweise s. Planungsrechtliche Festsetzungen.

IX. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der Nutzung

Es wird ein Urbanes Mischgebiet festgesetzt, dies entspricht der Bestandsbebauung im Plangebiet. Es wird dem Nutzungskatalog der Baunutzungsverordnung weitestgehend gefolgt.

In urbanen Gebieten sind gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 3 BauNVO Einzelhandelsbetriebe, die nicht unter das Regime des § 11 Abs. 3 BauNVO fallen, zulässig. Durch eine Ansammlung mehrerer kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe könnte im Plangebiet eine Agglomeration entstehen, die wie ein Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen ist. Da das Plangebiet städtebaulich nicht integriert ist und in einer Gemeinde wie Bisingen (Kleinzentrum) Agglomerationen zu vermeiden sind, muss im Bebauungsplan eine einschränkende Regelung hinsichtlich der Einzelhandelsbetriebe im Gebiet getroffen werden. Allerdings möchte die Gemeinde weiterhin das Vorhaben zur Ansiedlung eines Getränkemarktes im Gebiet unterstützen. Aus diesem Grund wird das Plangebiet in ein „MU I“ und in ein „MU II“ unterteilt. Damit sind Einzelhandelsbetriebe mit grundversorgungsrelevantem Sortiment wie Getränkemarkte nur in einem kleinen Teil des Plangebiets möglich (MU I). Eine Überschreitung der zul. 800 m², ab welcher ein Einzelhandelsbetrieb als großflächig zu beurteilen ist, kann damit nahezu ausgeschlossen werden. In allen anderen Bereichen sind Einzelhandelsbetriebe grundsätzlich ebenfalls nur bis zur Grenze der Großflächigkeit und darüber hinaus nur ohne grundversorgungs- und zentrenrelevantem Sortiment zulässig.

2. Zulässige Höhe der baulichen Anlagen

Die maximal zulässige Trauf- und Gebäudehöhe ist den Festsetzungen auf den Nutzungsschablonen im Lageplan zu entnehmen. Damit wird sichergestellt, dass sich zukünftige Bauvorhaben städtebaulich in das Gebiet einfügen.

3. Zulässige Grundflächen und Zahl der Vollgeschosse

Die Anzahl der Vollgeschosse resultiert aus den getroffenen Festsetzungen in Bezug auf die zulässigen Trauf- und Gebäudehöhe.

4. Überbaubare Grundstücksflächen, zulässige Gebäudelängen und Bauweise

Die überbaubaren Grundstücksflächen resultieren aus den einzuhaltenden Grenzabständen zu Straßen und der Zielsetzung, lange Grundstückszufahrten- damit einhergehend eine hohe Bodenversiegelung- zu vermeiden. Die offene Bauweise entspricht der umgebenden Bebauung und damit der städtebauliche Vorprägung des Gebietes.

5. Höchstzulässige Zahl von Wohnungen

Aus städtebaulichen Gründen wird die maximale Anzahl der Wohneinheiten pro Wohngebäude auf 6 WE begrenzt.

6. Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind einschließlich ihrer Nutzung

Auf Grund der angrenzenden Landstraße außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze werden Flächen im zeichnerischen Teil festgesetzt, die von Bebauung freizuhalten sind (Anbauverbot). Innerhalb dieser Flächen gelten die Regelungen gem. § 22 StrG BW, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu beeinträchtigen.

Auf den im zeichnerischen Teil festgesetzten „von Bebauung freizuhaltenden Flächen - Sichtfelder“ sind bauliche Anlagen unzulässig und Bepflanzungen so zu gestalten, dass die Verkehrssicherheit in Bezug auf notwendige Sichtbeziehungen im Kreuzungsbereich der Straßen nicht beeinträchtigt werden.

7. Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze

Nebenanlagen, Garagen und Carports sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, um eine ausreichende Flexibilität bei Hochbauplanungen zu gewährleisten. Im Hinblick auf die Freiraumqualität wird jedoch festgesetzt, dass Garagen einen Mindestabstand von 5,00 m und Carports einen Mindestabstand von 1,00 m zur Straße einhalten müssen. Damit wird der Aspekt berücksichtigt, dass die Flächen vor einer Garage - zumindest temporär, als Stellplatzflächen für einen PKW, genutzt werden können. Die Mindestdiefe von 5,00 m zur Straße stellt sicher, dass die dort abgestellten PKWs nicht in den Straßenraum ragen.

8. Verkehrsflächen

Um die Verkehrssicherheit zu gewähren, sind die Zufahrten zu den Baugrundstücken nur von den Erschließungsstraßen aus zulässig. Zudem wird entlang der Landstraße ein Zufahrtsverbot ausgewiesen.

9. Versorgungsflächen

Im zeichnerischen Teil befindet sich eine Versorgungsfläche, auf Fläche auf Wunsch der Netze BW eine Trafostation, welche zur Versorgung des Gebiets dient, errichtet werden soll. Der Stationsplatz wurde in Abstimmung mit dem Versorgungsträger festgelegt. Diese wird über eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan gesichert.

10. Versorgungsleitungen

Aus stadtgestalterischen Gründen wird festgesetzt, dass Leitungen unterirdisch zu führen sind.

11. Flächen/Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden verschiedene Festsetzungen getroffen, um den Ergebnissen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags gerecht zu werden und den Eingriff in die Natur zu minimieren.

12. Flächen für Leitungsrecht

Im zeichnerischen Teil sind Flächen mit einem Leitungsrecht belastet, um eine dauerhafte Pflege und Bewirtschaftung der geplanten Leitungen / Kanäle sicherzustellen.

13. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm

Auf das Plangebiet wirkt maßgeblich der Verkehrslärm der B27, der Heidelbergstraße sowie der Hechinger Straße ein. Aufgrund der festgestellten Lärmüberschreitungen werden passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt, welche von den künftigen Bauherren umzusetzen und im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen sind.

14. Bindung für Bepflanzungen

Zielsetzung der Planung und der Festsetzungen im Bebauungsplan ist es, die vorhandene Grünstruktur zu erhalten. Durch die Festsetzung hochstämmige Laubbäume je angefangene 500 m² Grundstücksfläche zu pflanzen und die nicht überbauten Flächen gärtnerisch anzulegen, wird dieses Ziel erreicht.

X. Örtliche Bauvorschriften

1. Dachgestaltung, Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Die Wahl der Dachform wird freigestellt, so sind auch zeitgemäße Bauvorhaben im Plangebiet möglich.

2. Fassaden und Dachgestaltung

In den örtlichen Bauvorschriften wird geregelt, dass zum Schutz des Grundwassers, die Verwendung von Materialien zur Dacheindeckung, von denen eine Gefährdung des Grundwassers ausgehen kann, nicht zulässig ist.

Um regenerative Energien zu fördern sind Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig.

3. Werbeanlagen

Da es sich um ein urbanes Mischgebiet handelt, in dem auf Grund der Wohnbebauung nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe erlaubt sind, wird in den Bauvorschriften geregelt, dass Werbung in der Auffälligkeit untergeordnet sein muss.

4. Gestaltung unbebauter Flächen

Es wird geregelt, dass unbebaute Grundstücksteile gärtnerisch gestaltet und angelegt werden sollen. Die Festsetzung dient der Durchgrünung des durchmischten Gebietes.

5. Gestaltung von Stellplätzen

Um die Oberflächenversiegelung zu minimieren, sind Stellplatzflächen mit einer wasserdurchlässigen Belagsausbildung herzustellen.

6. Geländemodellierungen

Das Erscheinungsbild des Gebiets soll nicht durch übermäßige Veränderungen und Einschnitte in das natürliche Gelände beeinträchtigt werden, weshalb zulässige Geländeänderungen in den Bauvorschriften geregelt werden.

7. Einfriedungen und Stützmauern

Um eine abriegelnde Wirkung zwischen den privaten Grundstücken und dem öffentlichen Raum zu vermeiden, werden Festsetzungen zu Einfriedungen und Stützmauern getroffen.

8. Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnen

Die Straßenerschließung lässt es auf Grund des nur in geringfügigem Maße vorhandenen, öffentlichen Parkraum nicht zu, dass der ruhende Verkehr – auch vor dem Hintergrund der baulichen Dichte innerhalb des Plangebiets - dort untergebracht werden kann. Aus städtebaulichen Gründen muss daher ein erhöhter Stellplatznachweis auf den privaten Grundstücken geführt werden. Für Wohnungen wird festgesetzt:

- je Wohneinheit 2 Stellplätze

9. Anlagen zum Sammeln, verwenden oder versickern von Niederschlagswasser

Um das Retentionsvolumen zu erhöhen und das öffentliche Kanalnetz zu entlasten, wird in den örtlichen Bauvorschriften festgesetzt, dass eine Anlage zum Sammeln oder Versickern des anfallenden Niederschlagswassers herzustellen ist.

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 05.07.2022

Bearbeiter:

Jana Walter

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Gemeinde Bisingen, den

.....

Roman Waizenegger (Bürgermeister)



**Gemeinde Bisingen
Zollernalbkreis**

**Bebauungsplan
„Hechinger Straße“**

**Verfahren nach §13a BauGB
in Bisingen**

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Fassung vom 25.07.2018

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	1
1.	Untersuchungszeitraum und Methode.....	3
2.	Rechtsgrundlagen.....	4
II.	Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen.....	5
1.	Lage des Untersuchungsgebietes.....	5
2.	Nutzung des Untersuchungsgebietes.....	5
3.	Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes.....	6
	3.1. Biotopverbund.....	7
III.	Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten.....	8
1.	Säugetiere (<i>Mammalia</i>) ohne Fledermäuse (s.o.).....	9
2.	Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>).....	12
3.	Vögel (<i>Aves</i>).....	15
4.	Reptilien (<i>Reptilia</i>).....	18
5.	Wirbellose (<i>Evertebrata</i>).....	20
	5.1. Käfer (<i>Coleoptera</i>).....	20
	5.2. Weichtiere (<i>Mollusca</i>).....	22
IV.	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	23
V.	Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg für Bisingen.....	24
VI.	Literaturverzeichnis.....	26

Durch die Planaufstellung könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

1. Untersuchungszeitraum und Methode

Die artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungen erfolgten am 17.07.2018 in Form einer Übersichtsbegehung tagsüber und zwei abendlichen Ausflugskontrollen am 23.07. und 24.07.2018. Es wurde das vorhandene Inventar an biotischen und abiotischen Strukturen auf eine mögliche Nutzung durch artenschutzrechtlich indizierte Spezies untersucht und die vorgefundenen relevanten Arten dokumentiert. Innerhalb des Komplexes an nicht ständig bewohnten baulichen Anlagen als Haupteinheit wurden Kleinstrukturen definiert, die als Habitate für Arten der Anhänge II und / oder IV der FFH-Richtlinie, für europäische Vogelarten sowie für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders oder streng geschützten Arten geeignet sein könnten. So wurden auch sämtliche Strukturen nach vorjährigen Neststandorten, nach Bruthöhlen etc. abgesucht.

Im Vordergrund der Ermittlung von potenziellen Arten stand auch die Selektion des Zielartenkonzeptes des Landes Baden-Württemberg (ZAK). Diese erfolgt durch die Eingabe der kleinsten im Portal des ZAK vorgegebenen Raumschaft in Verknüpfung mit den Angaben der im Gebiet vorkommenden Habitatstrukturen. Im Ergebnis lieferte das ZAK die zu berücksichtigenden Zielarten.

Außer 14 europäischen Vogel- und 17 Fledermausarten standen nach der Auswertung des ZAK zunächst bei den Säugetieren der Biber (*Castor fiber*) und die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), bei den Reptilien die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und bei den xylobionten Käfer der Eremit (*Osmoderma eremita*) im Vordergrund. Von den Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sollten nach dem ZAK der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und die Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) berücksichtigt werden.

Die detaillierte Erfassungsmethode sowie die Ergebnisse der Kartierung sind in den jeweiligen nachfolgenden Kapiteln zu den einzelnen Artengruppen vermerkt.

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet						
Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter		Thema
(1)	17.07.2018	Schurr	16:00 – 16:50 Uhr	22 °C, 90 % bewölkt, schwach windig		Übersichtsbegehung
(2)	23.07.2018	Schurr	21:10 – 22:30 Uhr	22°C, wolkenlos, windstill		Ausflugskontrolle
(3)	24.07.2018	Schurr	21:00 – 22:30 Uhr	23 °C, wolkenlos, windstill		Ausflugskontrolle
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen						
Übersichtsbegehung: Erfassung sämtlicher artenschutzrechtlich relevanter Strukturen, Tier- und Pflanzenarten						

Ergänzend zu den eigenen Erhebungen wird das landesweite Zielartenkonzept (ZAK) für Bisingen dargestellt und bei der Ergebnisfindung mit diskutiert. Als zutreffende Habitatstrukturen wurden ausgewählt:

- D5.1 Ausdauernde Ruderalflur,
- D6.1.2 Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte,
- D6.2 Baumbestände (Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, inkl. baumdominierter Sukzessionsgehölze, Fließgewässer begleitender baumdominierter Gehölze im Offenland (im Wald s. E1.7), Baumschulen und Weihnachtsbaumkulturen) und
- F1 Außenfassaden, Keller, Dächer, Schornsteine, Dachböden, Ställe, Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen; ohne dauerhaft vom Menschen bewohnte Räume.

Im Zielartenkonzept für diese Auswahl sind 35 Tierarten aus 5 Artengruppen aufgeführt. Die zu berücksichtigenden Arten nach dem Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg (ZAK) sind in Tabelle 11 im Anhang dieses Gutachtens dargestellt. Unter Berücksichtigung der Anhang II – Arten sind dies 37 Tierarten aus 6 Gruppen.

2. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** der folgendermaßen gefasst ist:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

II. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen

1. Lage des Untersuchungsgebietes

Das Gebiet südlich der B 27 und am Nordrand von Bisingen. Es stellt ein Ansammlung aus gewerblich genutzten Flächen und solchen für Wohnen dar. Der Geltungsbereich wird im Westen durch die Heidelbergstraße im Norden durch die Hechinger Straße und im Osten und Süden durch den Breitenwasen begrenzt. Das Gelände ist insgesamt schwach nach Süden geneigt und liegt auf einer Höhe von ca. 445 m über NHN.

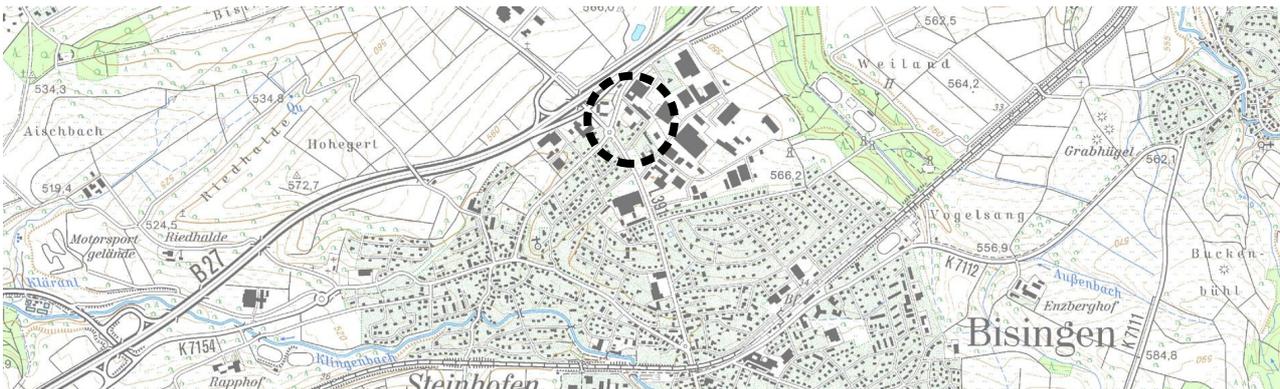


Abb. 3: Ausschnitt aus der topografischen Karte (Plangebiet schwarz gestrichelt) (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

2. Nutzung des Untersuchungsgebietes

Über viele Jahre konnten sich auf dem Gelände sowohl gewerbliche Nutzungen als auch Wohnbebauung ansiedeln. Im Nordwesten sind die Industrie- und Gewerbebetriebe sowie eine Tankstelle.

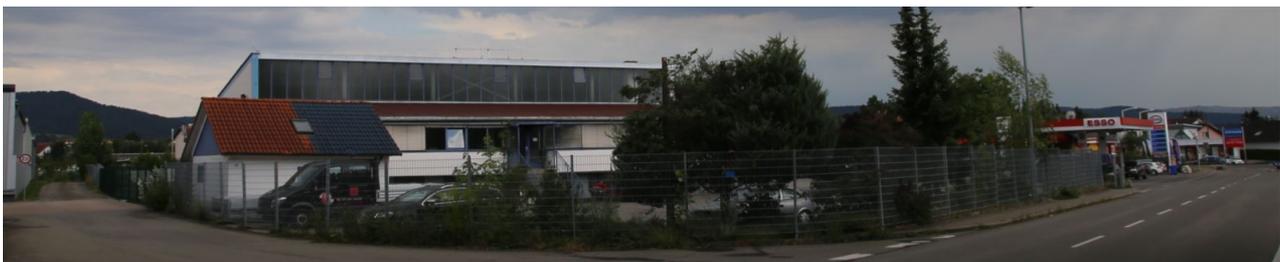


Abb. 4: Gewerbeansiedlungen im Nordwesten.

Im Südosten und Südwesten besteht eine einzeilige Wohnbebauung.



Abb. 5: Blick von Nordosten in den Breitenwasen.

3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

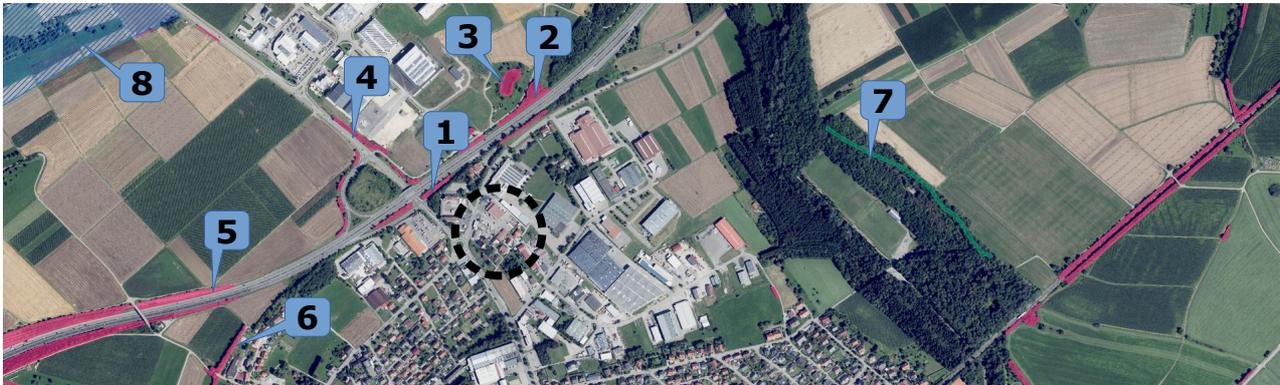


Abb. 6: Orthofoto des Planungsraumes mit Eintragung der Schutzgebiete in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 2: Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	1-7619-417-8404	Offenlandbiotop: Straßenhecken an B27 am NW Ortsrand von Bisingen	170 m NW
(2)	1-7619-417-8092	Offenlandbiotop: Feldgehölz im Gewann Innere Steigen N Bisingen	250 m N
(3)	1-7619-417-8394	Offenlandbiotop: Teichanlage nördlich B27 N Bisingen	360 m N
(4)	1-7619-417-8395	Offenlandbiotop: Feldhecken im NW B27-Anschluss Bisingen	230 m NW
(5)	1-7619-417-8403	Offenlandbiotop: Lias-Aufschluss an der B27 NW Bisingen	600 m W
(6)	1-7619-417-8073	Offenlandbiotop: Hecke beiderseits des Weges parallel zur alten B27	600 m W
(7)	2-7619-417-5254	Waldbiotop: Schiefersteinbruch Kuhloch N Bisingen	850 m O
(8)	7619-311	FFH-Gebiet: Gebiete zwischen Bisingen, Haigerloch und Rosenfeld	930 m NW

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

Lage : kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung



Abb. 7: Orthofoto des Planungsraumes mit Eintragung der Schutzgebiete in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Innerhalb des Geltungsbereiches bestehen keine Schutzgebiete. Das nächst gelegene sind „Straßenhecken an der B27 am nordwestlichen Ortsrand von Bisingen“ in ca. 170 m Entfernung in nordwestlicher Richtung.

Vom Vorhaben gehen keine erheblichen negativen Wirkungen auf die Schutzgebiete und deren Inventare in der Umgebung aus.

3.1. Biotopverbund

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ versteht sich als Planungs- und Abwägungsgrundlage, die entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 24.04.2012 bei raumwirksamen Vorhaben in geeigneter Weise zu berücksichtigen ist. Die Biotopverbundplanung ist auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung eine Arbeits- und Beurteilungsgrundlage zur diesbezüglichen Standortbewertung und Alternativen-Prüfung sowie bei der Ausweisung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen-Flächen.

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ stellt im Offenland drei Anspruchstypen dar – Offenland trockener, mittlerer und feuchter Standorte. Innerhalb dieser wird wiederum zwischen Kernflächen, Kernräumen und Suchräumen unterschieden. Kernbereiche werden als Flächen definiert, die aufgrund ihrer Biotopausstattung und Eigenschaften eine dauerhafte Sicherung standorttypischer Arten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften ermöglichen können. Die Suchräume werden als Verbindungselemente zwischen den Kernflächen verstanden, über welche die Ausbreitung und Wechselwirkung untereinander gesichert werden soll.



Abb. 8: Biotopverbund (grüne Flächen) in der Umgebung des Geltungsbereiches (schwarz gestrichelte Linie)

Der Geltungsbereich liegt weitab von jeglichen für den landesweiten Biotopverbund relevanten Flächen. Mit einer erheblichen Verschlechterung der Biotopverbundfunktion durch die Umsetzung des Vorhabens ist nicht zu rechnen.

III. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 3: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat		
Arten Artengruppe	Habitat-eignung	gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen wurde aufgrund der für sie fehlenden Habitat-eigenschaften grundsätzlich ausgeschlossen.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Säugetiere (inkl. Fledermäuse)	potenziell geeignet – Eine potenzielle Nutzung durch Fledermäuse als Jagdhabitat war gegeben. Eine Ausflugskontrolle wurde vorgenommen. Der Status des im ZAK aufgeführten Bibers (<i>Castor fiber</i>) und der Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) wurde überprüft.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Vögel	potenziell geeignet – Der Status von Vogelarten im Gebiet wurde überprüft.	mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
Reptilien	potenziell geeignet - Planungsrelevante Reptilienarten waren aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten. Die im ZAK aufgeführte Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) wurde dennoch nachgesucht.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Amphibien	nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten konnte aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung grundsätzlich ausgeschlossen werden.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Wirbellose	potenziell geeignet - Planungsrelevante Evertebraten wurden aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung zunächst nicht erwartet. Die im ZAK aufgeführte Art Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>) wird nachfolgend ebenso diskutiert, wie der Status des Hirschkäfers und der der Bauchigen Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>).	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

1. Säugetiere (*Mammalia*) ohne Fledermäuse (s.o.)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet. Das ZAK nennt die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) als zu berücksichtigende Art (gelb hinterlegt).

Tab. 4: Abschichtung der Säugetiere (ohne Fledermäuse) des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) ¹								
Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
!	?	Biber	<i>Castor fiber</i>	+	+	+	+	+
X	X	Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	-	-	-	-	-
X	X	Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	-	?	-	?	-
!	?	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	?	?	?	?	?
X	X	Luchs	<i>Lynx lynx</i>	?	?	?	?	?

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
V	mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.				
H	mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.				
[!]	Vorkommen nicht auszuschließen; [?] Überprüfung erforderlich				
LUBW:	Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [+] einen günstigen, „gelb“ [-] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [-] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.				
1	Verbreitung	2	Population	3	Habitat
4	Zukunft	5	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)		

Die in Baden-Württemberg streng geschützten Arten und die FFH-Arten, die z.T. in begrenzten und gut bekannten Verbreitungsgebieten auftreten, sind im Umfeld des Planungsraumes mit Ausnahme der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und des Bibers (*Castor fiber*) nicht zu erwarten.

Der Biber besiedelt Bachniederungen mit naturnahen Gewässerläufen. Im näheren Umfeld kommen keine solchen geeigneten Lebensraumstrukturen für den Biber vor. Wenngleich aktuelle Bibervorkommen für das Gewässernetz der Eyach im Zollernalbkreis genannt werden, liegen seine nächsten Zuflüsse, der Borren- oder der Klingebach wenigstens 800 m südwestlich jenseits der geschlossenen Ortslage.



Abb. 9: Für den Biber nicht nutzbare Gartenstrukturen ohne Fließgewässer im Wirkraum des Vorhabens.

¹ gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes und in den angrenzenden Bereichen dem zufolge auch keine Spuren (Nagespuren an Bäumen, Biberdämme, etc.) entdeckt werden. Ein Vorkommen des Bibers im Wirkraum des Vorhabens wird zurzeit ausgeschlossen.

Zur Ökologie des Biber (*Castor fiber*).

Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Größere Bachniederungen und Flussauen mit abwechslungsreich ausgebildeten Gewässerläufen; • Uferbereiche und Vorländer mit grabbarem Substrat.
Verhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Partnerbindung während der gesamten Lebensdauer; • Aktivität überwiegend in der Dämmerung, allerdings auch tag- und nachtaktiv; • Landspaziergänge sind vor allem von Jungtieren über mehrere Kilometer bekannt.
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Geschlechtsreife mit 2 Jahren; • 2 – 3 (-5) Jungtiere zwischen April und Juli.
Verbreitung in Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> • Ca. 3.500 Exemplare mit wachsender Tendenz. Die Ausbreitung erfolgt über die östlichen und südlichen Landesteile entlang der kleineren Flüsse auf der Ostalb und in Südbaden. Das Donautal ist weitgehend besiedelt.

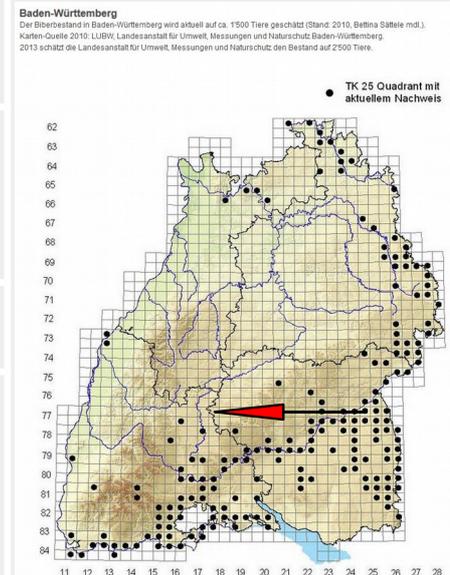


Abb. 10: Verbreitung des Biber (*Castor fiber*) in Baden-Württemberg (Stand 2010).

Zur Ökologie der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*).

Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Die Art besiedelt Waldgesellschaften aller Art, größere Feldgehölze und Feldhecken im nutzbaren Verbund. Zusammenhängende Strukturen sollen für einen stabilen Bestand 20 ha nicht unterschreiten. • Zur Ernährung ist eine Strauchschicht mit Früchte tragenden Gehölzen über den gesamten Jahresverlauf erforderlich. • Haselmäuse dringen in Parks und Obstgärten vor, sofern dichte Gehölze in störungsarmen Bereichen vorhanden sind.
Verhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Die Art ist standorttreu und wechselt innerhalb eines kleineren Revieres regelmäßig den Standort durch Nutzung mehrerer selbst gebauter Sommerkobel (Parasiten- und Prädatorendruck); • Nachtaktivität mit Ernährung von Knospen, Samen, Früchten, Blättern und teilweise auch Insektenlarven und Vogeleier. • Während besonders heißer Phasen kann eine Sommerlethargie mit vollständiger Inaktivität der Tiere eintreten. • Die Phase des Winterschlafes verläuft maximal von Oktober bis April. Als Auslöser wirkt die Nachttemperatur, welche bei raschem starken Absinken zu einem frühen Eintritt veranlasst.
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Geschlechtsreife im ersten Frühjahr nach dem Winterschlaf. • Die Brunft beginnt sofort nach dem Winterschlaf und hält den gesamten Sommer an. • Wurfzeit nach 22 – 24 Tagen mit 1 – 7 (9) Jungen.
Verbreitung in Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> • Die Haselmaus kommt in allen Landesteilen vor und sie ist nach bisherigem Kenntnisstand nirgendwo häufig. • Verbreitungslücken sind lediglich die Hochlagen des nördlichen Schwarzwaldes um Freudenstadt (vgl. SCHLUND ²2005) und des südlichen Schwarzwaldes um Hinterzarten, Titisee, Schauinsland, Feldberg). SCHLUND und SCHMID (2003 unveröff.) konnten allerdings Haselmäuse in Nistkästen in der Nähe des Naturschutzzentrums Ruhestein nachweisen.

2 SCHLUND, W. (2005): Haselmaus *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758) in: BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg. 2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Insektenfresser (*Insectivora*), Hasentiere (*Lagomorpha*), Nagetiere (*Rodentia*), Raubtiere (*Carnivora*), Paarhufer (*Artiodactyla*). Ulmer-Verlag. Stuttgart. 704 S.

Die Haselmaus bewohnt Laub- und Mischwälder mit artenreichem Unterwuchs, strukturreiche Waldsäume und breite artenreiche Hecken. Am liebsten halten sie sich in dichtem Gestrüpp auf, weshalb man sie fast nie zu Gesicht bekommt. Als geschickte Kletterer meiden Haselmäuse den Bodenkontakt. Mit ihren Artgenossen kommunizieren sie in erster Linie über ihren Geruchssinn. Im Sommer schlafen Haselmäuse in kleinen selbstgebauten Kugelnestern aus Zweigen, Gras und Blättern, die sie innen weich auspolstern. Manchmal ziehen sie aber auch in Baumhöhlen oder Vogelnistkästen ein.



Abb. 11: Für die Haselmaus nicht nutzbare Gartenstrukturen im Geltungsbereich.

Innerhalb des Eingriffsbereiches kommen keine Strukturen vor, die als Habitat für die Haselmaus geeignet sein könnten. Es konnten im Eingriffsbereich und seiner Umgebung auch keine Spuren von Haselmäusen (Winter- oder Sommerkobel, Nahrungsreste mit typischen Nagespuren) entdeckt werden.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keinerlei Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von planungsrelevanten Säugetierarten registriert. Eine Beschädigung oder Zerstörung und eine damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen kann zurzeit ausgeschlossen werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird im Wirkraum nicht erfüllt.

✓ **Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatsprüche mit den Gegebenheiten vor Ort und den Untersuchungsergebnissen wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

2. Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Die nachfolgenden Nennungen der Fledermausarten für den Bereich des Messtischblattes 7619 (SW) stammen entweder aus der Dokumentation der LUBW, Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege oder sind dem Zielartenkonzept (ZAK) entnommen.

Wie in Tab. 5 dargestellt, liegen der LUBW für das Messtischblatt-Viertel jüngere Nachweise (●) von zwei Fledermausarten vor. Diese sind innerhalb der Zeilen gelb hinterlegt. Die Artnachweise in den Nachbarquadranten sind mit "NQ" dargestellt, die aus dem ZAK stammenden Arten sind mit "ZAK" angegeben. Datieren die Meldungen aus dem Berichtszeitraum vor dem Jahr 2000, so ist zusätzlich "1990-2000" vermerkt.

Tab. 5: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie der im ZAK aufgeführten Spezies (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7619 SW) mit den Angaben zum Erhaltungszustand. ³									
Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Vorkommen ^{4 5} bzw. Nachweis	Rote Liste B-W ¹⁾	FFH-Anhang	Erhaltungszustand				
					1	2	3	4	5
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	NQ / ZAK	1	II / IV	-	-	-	-	-
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	ZAK	2	IV	+	?	?	?	?
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	NQ / ZAK	2	IV	+	?	?	+	?
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	NQ / ZAK	2	IV	+	+	-	-	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	NQ / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	ZAK	R	IV	+	+	-	-	-
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	● / ZAK	2	IV	+	+	+	+	+
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	NQ / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	NQ / ZAK	2	IV	+	+	+	+	+
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	NQ / ZAK	2	IV	+	?	-	-	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	NQ / ZAK	i	IV	+	-	+	?	-
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	NQ / ZAK	i	IV	+	+	+	+	+
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	● / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	ZAK	G	IV	+	?	+	+	+
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	NQ / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	ZAK	G	IV	+	?	-	-	-
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	NQ 1990-2000 / ZAK	i	IV	+	?	?	?	?

3 gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

4 gemäß LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg - Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse; Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege; Stand 01.03.2013

5 BRAUN & DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

Tab. 5: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie der im ZAK aufgeführten Spezies (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7619 SW) mit den Angaben zum Erhaltungszustand. ⁶

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

1) BRAUN ET AL. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: BRAUN, M. & F. DIETERLEIN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1.

2) NQ: Nachbarquadrant zum MTB 7619 SW

1: vom Aussterben bedroht

2: stark gefährdet

3: gefährdet

G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

i: gefährdete wandernde Tierart

R: Art lokaler Restriktion

FFH IV: Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Alle Fledermaus-Arten sind gemäß BNatSchG streng geschützt

LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ + einen günstigen, „gelb“ - einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ - einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) ? eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.

1 Verbreitung

2 Population

3 Habitat

4 Zukunft

5 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)

Untersuchungen zur lokalen Gemeinschaft von Fledermäusen innerhalb eines Untersuchungsraumes können grundsätzlich nur im aktiven Zyklus der Arten vorgenommen werden. Dieser umfasst den Zeitraum von (März -) April bis Oktober (- November) eines Jahres. Außerhalb diesem herrscht bei den mitteleuropäischen Arten die **Winterruhe**.

Die aktiven Phasen gliedern sich in den **Frühjahrszug** vom Winterquartier zum Jahreslebensraum im (März-) April bis Mai. Diese mündet in die **Wochenstubenzeit** zwischen Mai und August. Die abschließende Phase mit der Fortpflanzungszeit endet mit dem Herbstzug in die Winterquartiere im Oktober (- November).

Diese verschiedenen Lebensphasen können allesamt innerhalb eines größeren Untersuchungsgebietes statt finden oder artspezifisch unterschiedlich durch ausgedehnte Wanderungen in verschiedenen Räumen. Im Zusammenhang mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollten vor allem die Zeiträume der Wochenstuben und des Sommerquartiers mit der Fortpflanzungsphase genutzt werden. Besonders geeignet sind dabei die Monate Mai bis September.

Quartierkontrollen: Zur Ermittlung der lokalen Fledermausfauna wurden die wenigen Bäume im Gebiet nach Höhlen und Spalten sowie die Fassaden der gewerblich genutzten Gebäude nach Fugen, Spalten und sonstigen Unterschlupfmöglichkeiten sowie nach Spuren einer Nutzung durch Fledermäuse abgesucht. Es konnten Nachweise einer Nutzung durch Fledermäuse geführt werden.



Abb. 12: Unterschlupfmöglichkeiten an Fassaden und in nicht mehr bewirtschafteten Gebäuden ohne Befund.

⁶ gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Detektorbegehungen: Für einen Nachweis, ob Fledermäuse das Gelände ggf. als Jagdraum nutzten, wurden am 23.07. und am 24.07.2018 bei warmer Witterung und Windstille Ausflugkontrollen mit einem Ultraschalldetektor (Pettersson D240X bzw. SFF BAT3) durchgeführt. Es konnten im Wirkraum keine Aktivitäten von Fledermäusen festgestellt werden.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Vorhabensbedingte Tötungen von Fledermäusen durch das Freiräumen des Baufeldes werden zurzeit ausgeschlossen. Es kommen innerhalb des gesamten Geltungsbereiches keine Strukturen vor, die als Winterquartier geeignet sind. Gebäudeabbrüche sollten in der Zeit nach dem 31. Oktober und vor dem 1. März vorgenommen werden. Dieser Zeitraum gilt auch für die Gehölzrodungen, da eine Nutzung kleinster Spaltenstrukturen an Bäumen als Tagesquartier nicht auszuschließen ist. Sollte ein Abbruch außerhalb der in diesem Gutachten empfohlenen Zeit erfolgen, sollte unmittelbar vor dem Abbruch eine erneute Ausflugskontrolle und ggf. eine Begleitung des Abrisses durch eine bezüglich Fledermäusen fachkundige Person erfolgen, welche angetroffene Tiere ggf. fachgerecht birgt bzw. einen schadlosen Ausflug derselben ermöglicht. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbot) kann dann ausgeschlossen werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Signifikante negative Auswirkungen für die Fledermaus-Populationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind auch bei einer Nutzung des Gebietes als Jagdraum nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für Fledermausarten nicht erfüllt.

✓ **Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird ausgeschlossen.**

3. Vögel (Aves)

Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurde ein Ausschnitt der lokalen Vogelgemeinschaft als Stichprobe mit erfasst. In der nachfolgenden Tabelle sind die beobachteten Vogelarten innerhalb des Wirkraumes aufgeführt. Neben der **fortlaufenden Nummer** sind die Arten in alphabetischer Reihenfolge nach dem **Deutschen Namen** sortiert. Den Arten ist ihre **wissenschaftliche Bezeichnung** und die vom Dachverband Deutscher Avifaunisten entwickelte und von SÜDBECK ET AL (2005) veröffentlichte Abkürzung (**Abk.**) zugeordnet worden.

In der benachbarten Spalte ist die der Art zugeordneten **Gilde** abgedruckt, welche Auskunft über den Brutstätten-Typ gibt. Alle nachfolgenden Abkürzungen sind am Ende der Tabelle unter **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** erklärt.

Unter dem **Status** wird die qualitative Zuordnung der jeweiligen Art im Gebiet vorgenommen, ob diese als Brutvogel (**B**), Brutvogel in der Umgebung (**BU**) oder als Nahrungsgast (**NG**) zugeordnet wird. Dabei gilt der qualitativ höchste Status aus den Beobachtungen. Wurde z.B. eine Art zunächst bei der Nahrungssuche (NG) im Wirkungsraum des Geltungsbereiches beobachtet, nachfolgend ein Brutplatz in der Umgebung (BU) entdeckt, so wird diese Art unter (BU) geführt. Die **Abundanz** gibt darüber hinaus eine Einschätzung über die Anzahl der Brutpaare bzw. Brutreviere innerhalb des Geltungsbereiches mit dem Wirkungsraum (ohne seine Umgebung).

In der Spalte mit dem Paragraphen-Symbol (§) wird die Unterscheidung von 'besonders geschützten' Arten (§) und 'streng geschützten' Arten (§§) vorgenommen.

Abschließend ist der kurzfristige Bestands-Trend mit einem möglichen Spektrum von „-2“ bis „+2“ angegeben. Die detaillierten Ausführungen hierzu sind ebenfalls den **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** am Ende der Tabelle zu entnehmen.

Tab. 6: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)								
Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk. ⁷	Gilde	Status & (Abundanz)	RL BW ⁸	§	Trend
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	zw	B? (2-5)	*	§	+1
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	h/n	BU (0)	*	§	-1
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	zw	NG (0)	*	§	-1
4	Elster	<i>Pica pica</i>	E	zw	NG (0)	*	§	+1
5	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	h/n	NG (0)	*	§	0
6	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	zw	BU (0)	*	§	-1
7	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	zw	BU (0)	*	§	0
8	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	h/n, g	B? (2-5)	*	§	0
9	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	g	B? (1)	V	§	-1
10	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	h	B? (1)	*	§	0
11	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	g, h/n	BU (0)	V	§	-1

7 Abkürzungsvorschlag deutscher Vogelnamen nach: SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

8 BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FORSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Tab. 6: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

12	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	g, f, h/n	BU (0)	V	§	-1
13	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	zw	NG (0)	*	§	0
14	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Sg	zw	B? (1)	*	§	0
15	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	Stt	h/n, g	BU (0)	*	§	0
16	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	zw	NG (0)	*	§	-2
17	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	h/n	B? (1)	*	§	0

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

Gilde:	! : keine Gilden-Zuordnung, da eine Einzelbetrachtung erforderlich ist (dies gilt für seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter).	
f :	g :	h :
Felsenbrüter	Gebäudebrüter	Höhlenbrüter
h/n :	zw :	
Halbhöhlen- / Nischenbrüter	Zweigbrüter bzw. Gehölzfreibrüter	
Status:	? als Zusatz: fraglich; ohne Zusatz: keine Beobachtung	B = Brut im Geltungsbereich
BU = Brut in direkter Umgebung um den Geltungsbereich		NG = Nahrungsgast
Abundanz:	geschätzte Anzahl der vorkommenden Reviere bzw. Brutpaare im Gebiet	
Rote Liste: RL BW:	Rote Liste Baden-Württembergs	
* = ungefährdet		V = Arten der Vorwarnliste
§: Gesetzlicher Schutzstatus	§ = besonders geschützt	
Trend (Bestandsentwicklung zwischen 1985 und 2009)	0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %	
-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %		-2 = Bestandsabnahme größer als 50 %
+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %		+2 = Bestandszunahme größer als 50 %

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen 17 Arten zählen zu den Brutvogelgemeinschaften der Siedlungsbereiche, der Gärten und Parks sowie der siedlungsnahen und von Gehölzen bestimmten Kulturlandschaft. Von den im ZAK aufgeführten Vogelarten konnten lediglich die Mehlschwalbe als Brutvogel in der Umgebung registriert werden.

Innerhalb des Geltungsbereiches konnten keine Vogelbruten festgestellt werden. Allerdings konnte eine Präsenz von singenden und damit ggf. von Revier anzeigenden Männchen der Amsel, des Hausrotschwanzes, des Haussperlings, der Kohlmeise, des Sommergoldhähnchens und des Zaunkönigs erfasst werden. Eine bzw. mehrere Bruten im Bereich der Hausgärten lebt fraglich, ist jedoch nicht auszuschließen.

Weitere 6 Arten brüteten vermutlich in der Umgebung bzw. wurde in angrenzenden Flächen mit Sängern erfasst bzw. waren kontinuierlich über dem Gebiet bei der Jagd nach Insekten zu beobachten, was auf einen nahe gelegenen Brutstandort hin wies.

Bezüglich der Brutplatzwahl nahmen unter den beobachteten Arten die Zweigbrüter (acht Arten) den größten Anteil ein, gefolgt von den Nischenbrütern (sieben Arten). Nachfolgend die Gebäudebrüter (fünf Arten). Die Felsenbrüter und die Höhlenbrüter waren mit je einer Art vertreten und bildeten die kleinste Gruppe.

Landesweit gefährdete Arten wurden nicht registriert. Auf der ‚Vorwarnliste‘ (V) stehen Mauersegler (BU) und Mehlschwalbe (BU).

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keinerlei Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten registriert. Dies kann am späten Erfassungszeitpunkt der Übersichtsbegehung liegen. Eine Beschädigung oder Zerstörung kann in jedem Fall ausgeschlossen werden, wenn Rodungen und Gebäudeabbrüche außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Planungsbedingt soll in die Hausgärten entlang des Breitenwasens und somit in die dortigen Gehölzbestände nicht eingegriffen werden. Sollte eine Rodung und/oder ein Abbruch außerhalb der in diesem Gutachten empfohlenen Zeit erfolgen, muss unmittelbar davor eine erneute Brutvogelkontrolle statt finden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

- ✓ **Unter Einhaltung des Rodungszeitraumes kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

4. Reptilien (Reptilia)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet. Das ZAK nennt die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als zu berücksichtigende Art. Die Felder sind gelb hinterlegt.

Tab. 7: Abschichtung der Reptilienarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) ⁹								
Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
		Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	+	?	+	+	+
X		Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	-	-	-	-	-
!	?	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	+	-	-	-	-
X		Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i>	+	+	+	+	+
		Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	+	+	+	+	+
X		Aspiviper	<i>Vipera aspis</i>	?	?	?	?	?
X		Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	+	+	+	+	+

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
V	mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.				
H	mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.				
[!]	Vorkommen nicht auszuschließen; [?] Überprüfung erforderlich				
LUBW:	Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [+] einen günstigen, „gelb“ [-] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [-] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.				
1	Verbreitung	2	Population	3	Habitat
4	Zukunft	5	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)		

Die Zauneidechse ist sehr wärmeliebend. Sie benötigt ein Habitatmosaik aus Plätzen zum Sonnen, um eine geeignete Körpertemperatur für ihre Aktivitäten zu erreichen, Verstecke, um sich zu heißen Tageszeiten zurückziehen zu können und sich vor Feinden zu schützen, Bereiche mit grabbarem Substrat für die Eiablage sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot an Insekten. Im Geltungsbereich kommt kein geeigneter Biotop vor, der alle diese Habitatbausteine in einem zusammenhängenden Mosaik bietet. Darüber hinaus wird eine Besiedlung durch die isolierte Lage inmitten eines ansonsten von Gebäuden und Asphaltflächen dominierten Firmengeländes abseits weiterer geeigneter Strukturen vereitelt.

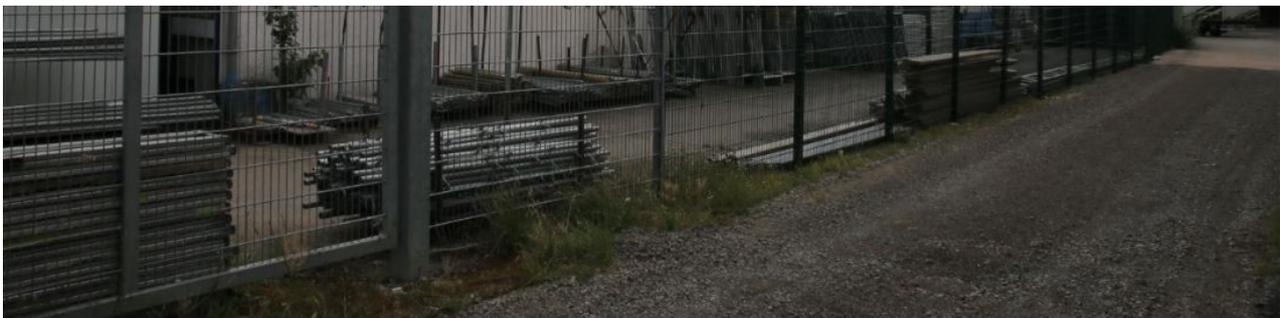


Abb. 13: Isolierte Lage und mangelnde Vegetationsflächen mit Blütenflor für Nährinsekten.

⁹ gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Zur Ökologie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Ursprüngliche Steppenart der halboffenen Landschaften; • Trocken-warme und südexponierte Lagen, meist in ökotonen Saumstrukturen oder in Brachen oder Ruderalen; • Auch in extensiven Grünlandflächen, Bahndämmen, Abbaustätten; • Benötigt Mosaik aus grabbarem Substrat, Offenbodenflächen, Verstecken (Holzpolder, Steinriegel, Trockenmauern).
Verhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Ende der Winterruhe ab Anfang April; • tagaktiv; • Exposition in den Morgenstunden; • Grundsätzlich eher verborgener Lauerjäger.
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Eiablage ab Mitte Mai bis Ende Juni, mehrere Gelege möglich; • Eiablage in gegrabener und überdeckter Mulde; • Jungtiere erscheinen ab Ende Juli und August.
Winterruhe	<ul style="list-style-type: none"> • Ab Mitte September, Jungtiere zum Teil erst im Oktober; • Quartiere sind Nagerbauten, selbst gegrabene Höhlen, große Wurzelstubben und Erdspalten
Verbreitung in Bad.-Württ.	<ul style="list-style-type: none"> • In allen Landesteilen von den Niederungen bis in die Mittelgebirge (ca. 850 m ü. NHN).

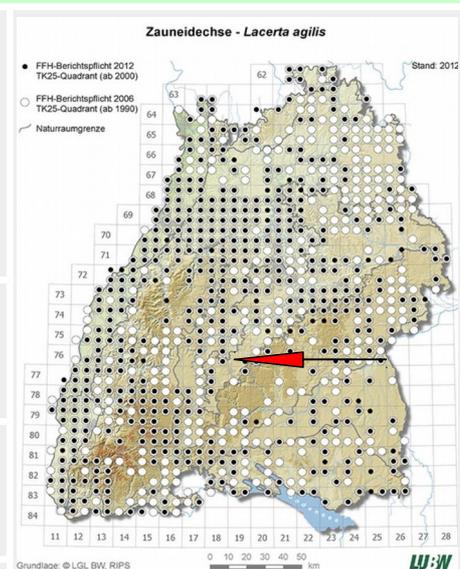


Abb. 14: Verbreitung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter Pfeil).

✓ Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen. Somit wird auch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

5. Wirbellose (Evertebrata)

5.1. Käfer (Coleoptera)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Das ZAK nennt den Eremit (*Osmoderma eremita*) als zu berücksichtigende Art. Die Felder im Bereich der Eigenschaften sind gelb hinterlegt. Des Weiteren wird der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) aus dem Anhang II der FFH-Richtlinie genannt.

Tab. 8: Abschichtung der Käferarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) ¹⁰ .								
Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
X	X	Vierzähiger Mistkäfer	<i>Bolbelasmus unicornis</i>	?	?	?	?	?
X	X	Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	+	-	-	-	-
X	X	Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	?	?	?	?	?
X	X	Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	?	?	?	?	?
X	X	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	?	-	?	?	-
!	?	Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	+	-	-	-	-
X	X	Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	+	+	+	+	+

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen	
V	mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.
H	mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.
[!]	Vorkommen nicht auszuschließen; [?] Überprüfung erforderlich
LUBW:	Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [+] einen günstigen, „gelb“ [-] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [-] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.
1	Verbreitung
2	Population
3	Habitat
4	Zukunft
5	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)

Der Eremit besiedelt vor allem Baumhöhlungen alter vitaler Laubbäume mit Totholzanteilen. Somit stellen sowohl Eichen- und Buchenwälder, als auch Parks und Alleen mit Platanen oder Streuobstbestände Lebensräume des Juchtenkäfers dar. Für die Larvalentwicklung benötigt die Art ausreichend große Mulmkörper mit einem Volumen von mindestens 50 Litern. Solche Höhlungen können nur erreicht werden, wenn die Bäume einen gewissen Stammdurchmesser (etwa 50 - 100 cm) und ein bestimmtes Alter (150 - 200 Jahre) erreichen. Der Eremit besiedelt zudem gerne Baumhöhlen in großer Höhe, da er sonst von anderen Arten (z.B. Regenwürmer und Schnellkäfer) verdrängt wird.

Für den Eremiten nutzbare Bäume mit Totholzanteilen bzw. ausreichend großem Mulmkörper als Larvalhabitat fehlen innerhalb des Plangebietes. Während der Übersichtsbegehung konnten keine Hinweise (Kotpellets, Chitinreste) auf eine Besiedlung der (Obst-)Bäume durch den Juchtenkäfer gefunden werden. Ein Vorkommen der Art im Wirkungsbereich des Planungsraumes wird somit ausgeschlossen.

¹⁰ gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Der Hirschkäfer kommt in wärmebegünstigten Wäldern mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz vor. Insbesondere werden eichenreiche Wälder von der Art bevorzugt¹¹. Die Habitatbedingungen im Geltungsbereich werden für die Art als nicht geeignet eingestuft. Der angrenzende Wald ist von Nadelgehölzen dominiert. Ebenso befinden sich in den Gehölzen des Geltungsbereichs keine Eichen und keine Bereiche mit größeren Totholzanteilen. In der Region sind keine aktuellen Funddaten der Art bekannt. Für den Hirschkäfer nutzbare Bäume mit Totholzanteilen bzw. Wurzelstubben als Larvalhabitat fehlen innerhalb des Plangebietes vollständig. Ein Vorkommen der Art ist Raum nicht bekannt. Ein Vorkommen der Art im Wirkungsbereich des Plangebietes wird ausgeschlossen.

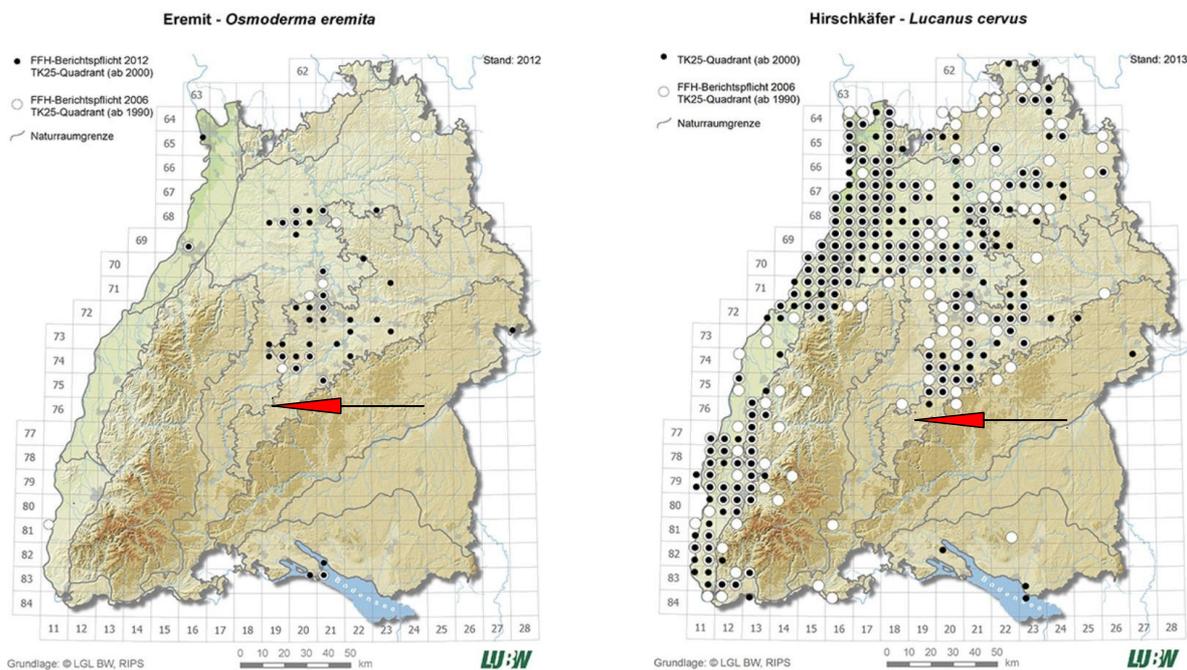


Abb. 15: Verbreitung des Eremiten (*Osmoderma eremita*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter Pfeil).
Abb. 16: Verbreitung des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter Pfeil).

- ✓ Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort sowie den Untersuchungsergebnissen wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

11 https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Col_Lucacerv.pdf, letzter Zugriff: 25.07.2018

5.2. Weichtiere (*Mollusca*)

Das ZAK nennt die Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) als zu berücksichtigende Art aus dem Anhang II der FFH-Richtlinie.

Tab. 9: Abschichtung der Weichtiere des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) ¹² .								
Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
X	X	Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	?	?	-	?	-
	X	Kleine Flussmuschel / Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	-	-	-	-	-

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

V mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.
H mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.
[!] Vorkommen nicht auszuschließen; **[?]** Überprüfung erforderlich

LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ **[+]** einen günstigen, „gelb“ **[-]** einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ **[-]** einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) **[?]** eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.

1	Verbreitung	2	Population	3	Habitat
4	Zukunft	5	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)		

Feuchtstrukturen, wie sie die Art benötigt, kommen im Gebiet nicht vor.

Zur Ökologie der Bauchigen Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*).

Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> Besiedelt kalkreiche Moore und Sümpfe; Funde auch aus Schilfröhrichten, Großseggenrieden und Pfeifengraswiesen; seltener auch an Feuchtwaldstandorten.
Lebensweise	<ul style="list-style-type: none"> Nachtaktive Art; Fortpflanzung von Mai bis August; zwittrig und zur Selbstbefruchtung fähig; gegenseitige Befruchtung tritt auch auf; wenige abgelegte Eier schlüpfen nach ca. 2 Wochen; nach einem Jahr geschlechtsreif.
Verbreitung in Baden-Württemberg Gefährdung und Schutz	<ul style="list-style-type: none"> Hauptverbreitung in der Oberrheinebene, im Hegau und im voralpinen Hügel- und Moorland; Die Art ist bundes- und landesweit stark gefährdet. Aufrechterhaltung eines hohen Wasserstandes; Einrichtung von Pufferzonen entlang Gewässern gegen Schadstoffeinträgen; Wiedereinführung der traditionellen Streu- und Feuchtwiesen-Bewirtschaftung.

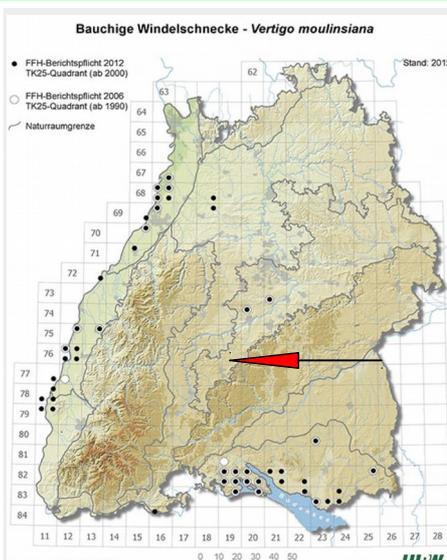


Abb. 17: Verbreitung der Bauchigen Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes.

✓ Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort sowie den Untersuchungsergebnissen wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

¹² gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

IV. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tab. 10: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung		
Tier- und Pflanzengruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Farne und Blütenpflanzen	nicht betroffen	keines
Vögel	potenziell betroffen	gering; ggf. durch Verlust von Brutstätten an Gebäuden.
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	nicht betroffen	keines
Fledermäuse	potenziell betroffen	gering; ggf. durch Verlust von Ruhestätten an Gebäuden.
Reptilien	nicht betroffen	keines
Amphibien	nicht betroffen	keines
Wirbellose	Käfer	nicht betroffen
	Schmetterlinge	nicht betroffen
	Libellen	nicht betroffen
	Weichtiere	nicht betroffen

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird, sofern folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beachtet werden.

- Zum Schutz von Fledermäusen sind Rodungen und Gebäudeabriss auf den Zeitraum außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse zu beschränken. Zulässig ist demnach die Zeit außerhalb des 1. März bis 31. Oktober. Sollte ein Abbruch außerhalb der in diesem Gutachten empfohlenen Zeit erfolgen, muss unmittelbar vor dem Abbruch eine erneute Ausflugskontrolle und ggf. eine Begleitung des Abrisses durch eine bezüglich Fledermäusen fachkundige Person erfolgen, welche angetroffene Tiere ggf. fachgerecht birgt bzw. einen schadlosen Ausflug derselben ermöglicht.
- Zum Schutz von Zweig- und Gebäudebrütern sind Rodungen und Abrisse (aller Gebäude) auf den Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeit zu beschränken. Zulässig ist demnach die Zeit außerhalb des 1. März bis 30. September. Sollte eine Rodung und/oder ein Abbruch außerhalb der in diesem Gutachten empfohlenen Zeit erfolgen, muss unmittelbar davor eine erneute Brutvogelkontrolle stattfinden.

Aufgestellt:

Empfingen, den 25.07.2018

Bearbeiter:

Rainer Schurr Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

V. Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg für Bisingen

Tab. 11: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept								
Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	ZAK-Status	Kriterien	ZIA	Rote Liste		FFH-RL	BG
					D	BW		
Zielarten Säugetiere								
Landesarten Gruppe A		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	LA	2	-	1	1	II, IV	§§
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	LA	2	-	1	R	II, IV	§§
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	LB	2a, 3	-	3	2	II, IV	§§
Biber	<i>Castor fiber</i>	LB	2, 4	x	3	2	II, IV	§§
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	LB	2	-	V	2	IV	§§
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	LB	2	-	3	2	IV	§§
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	LB	2	-	2	1	IV	§§
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	LB	2	-	2	1	IV	§§
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	N	6	-	3	2	II, IV	§§
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	N	2a	-	G	2	IV	§§
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	N	2a	-	2	2	IV	§§
Zielarten Vögel								
Landesarten Gruppe A		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	LA	2	-	2	1	I	§§
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	LA	2	x	2	1	-	§§
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	LA	2	x	2	2	-	§
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	LB	2,3	x	2	2	-	§§
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Alpensegler	<i>Apus melba</i>	N	5	-	R	-	-	§
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	N	6	-	3	3	-	§§
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	N	6	-	V	3	-	§
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	N	6	-	-	3	-	§
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	N	5,6	-	2	V	I	§§
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	N	6	-	V	3	-	§
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	6	-	V	3	-	§
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	6	-	V	3	-	§
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	5	-	-	-	I	§§
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	N	6	-	2	V	-	§§
Zielarten Amphibien und Reptilien								
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	N	6	-	3	V	IV	§§

Tab. 16: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept								
Zielarten Totholzkäfer								
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	LB	2	-	2	2	II*, IV	§§
Weitere europarechtlich geschützte Arten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	-	-	V	3	IV	§§
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	-	-	-	i	IV	§§
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	-	-	V	G	IV	§§
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	-	-	3	3	IV	§§
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	-	-	oE	G	IV	§§
Rauhhauffledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	-	G	i	IV	§§
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	-	-	3	IV	§§
Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	-	-	-	G	i	IV	§§
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	-	-	3	IV	§§
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen								
ZAK (landesweite Bedeutung der Zielarten – aktualisierte Einstufung, Stand 2005, für Fledermäuse und Vögel Stand 2009):								
LA	Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.							
LB	Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.							
N	Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.							
Kriterien (Auswahlkriterien für die Einstufung der Art im Zielartenkonzept Baden-Württemberg, s.a. Materialien: Einstufungskriterien):								
ZIA	(Zielorientierte Indikatorart): Zielarten mit besonderer Indikatorfunktion, für die in der Regel eine deutliche Ausdehnung ihrer Vorkommen anzustreben ist; detaillierte Erläuterungen siehe Materialien: Einstufungskriterien).							
Rote Liste D: Gefährdungskategorie in Deutschland (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).								
Rote Liste BW: Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (Stand 12/2005, Vögel Stand 2016).								
FFH	Besonders geschützte Arten nach FFH-Richtlinie (Rat der europäischen Gemeinschaft 1992, in der aktuellen Fassung, Stand 5/2004): II (Anhang II), IV (Anhang IV), * (Prioritäre Art).							
EG	Vogelarten nach Anhang I der EG Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, in der aktuellen Fassung, Stand 4/2009).							
BG	Schutzstatus nach BNatSchG in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen (Stand 8/2005); für die Aktualität der Angaben wird keine Gewährleistung übernommen, zu den aktuellen Einstufungen siehe Wisia Datenbank des BfN: www.wisia.de .							
Gefährdungskategorien								
1	vom Aussterben bedroht							
2	stark gefährdet							
3	gefährdet							
V	Art der Vorwarnliste							
G	Gefährdung anzunehmen							
R	(extrem) seltene Arten und/oder Arten mit geographischer Restriktion, abweichend davon bei Tagfaltern: reliktäres Vorkommen oder isolierte Vorposten							
-	nicht gefährdet							
i	gefährdete wandernde Art (Säugetiere)							
oE	ohne Einstufung							

VI. Literaturverzeichnis

Allgemein

- BfN (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Bundesamt für Naturschutz.
- FARTMANN, T., GUNNEMANN, H. & SALM, P. (2001): Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II (und ausgewählter Arten der Anhänge IV und V) der FFH-Richtlinie. In T. FARTMANN ET AL.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie 42, 42–45.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umwelt Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Version 1.3.
- TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten In Planungs- Und Zulassungsverfahren, Books On Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

Säugetiere (*Mammalia*)

- ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN (2003): Querungshilfen für Fledermäuse – Schadensbegrenzung bei der Lebensraumzerschneidung durch Verkehrsprojekte.
- BIEBER, C. (1996): Erfassung von Schlafmäusen (*Myoxidae*) und ihre Bewertung im Rahmen von Gutachten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 46: 89-96.
- BRAUN M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- BRAUN, M., DIETERLEN, F., HÄUSSLER, U., KRETZSCHMAR, F., MÜLLER, E., NAGEL, A., PEGEL, M., SCHLUND, W. & H. TURNI (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – in: BRAUN, M. & F. DIETERLEN [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 263-272. – Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlag.
- DIETZ, C., & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart. 400 S.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2005): Fledermäuse (*Chiroptera*) - Allgemeine Hinweise zur Erfassung der Fledermäuse. In A. DOERPINGHAUS ET AL.: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 318–372.
- HAMMER, M., ZAHN, A. & MARCKMANN, U. (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Version 1 - Oktober 2009. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern.
- HEIDECKE, D. (2005): Anleitung zur Biberbestandserfassung und -kartierung. Mitteilungen des Arbeitskreises Biberschutz 1.
- JUŠKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehmbücherei 670. Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaften.
- MEINIG, H., BOYE P. & BÜCHNER, S. (2004): *Muscardinus avellanarius* (LINNAEUS, 1758). - In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2, 693 S.
- RICHARDS, C. G. J., WHITE, A. C., HURRELL, E. & PRICE, F. E. F. (1984): The food of the Common dormouse, *Muscardinus avellanarius*, in South Devon. – Mammal Review 14: 19-28.
- SCHWAB, G. & SCHMIDBAUER, M. (2009): Kartieren von Bibervorkommen und Bestandserfassung. Mariaposching.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage von 2009. Die neue Brehm-Bücherei Band 648. VerlagsKG Wolf. Nachdruck 2014.
- STORCH, G. (1978): *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758) – Haselmaus. – In: NIETHAMMER, J. & KRAPP, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas Band 1/ I Nagetiere I. – Wiesbaden (Akademische Verlagsgesellschaft): 259-280.

Vögel (*Aves*)

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. Aufl., Aula, Wiebelsheim, 3 Bände.
- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie –Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag, Radebeul. 270 S.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.
- GEDÉON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

- HÖLZINGER, J. ET AL. (1987): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 1.1 und 1.2 ; Karlsruhe
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1999): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2.2, Ulmer, Stuttgart: 880 S.
- HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2, Ulmer, Stuttgart: 547 S.
- HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. Ornith. Jh. Bad.-Württ. 22: 172 S.
- HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Rastatt. 174 S.
- HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz, KREUZIGER, J. & BERNSHAUSEN, F. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze - Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung, 44(8), 229–237.
- MLR (Hrsg.) (2014): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) in Zusammenarbeit mit der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Bearbeitung: GÖG Gruppe für ökologische Gutachten; GUNTHER MATTHÄUS, MICHAEL FROSCH & DR. KLAUS ZINTZ. Karlsruhe. 144 S.
- SÜDBECK, P. ET AL (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Reptilien (*Reptilia*)

- BOSBACH, G. & K. WEDDELING (2005): Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 285–298.
- DEUSCHLE, J. J. REISS & R. SCHURR (1994b): Reptilien. In: Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Esslingen (Hrsg.): Natur im Landkreis Esslingen. Bd. 2: 54 S.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ET AL. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodische Vorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 422–449.

Käfer (*Coleoptera*)

- GEISER, R. (1994): Artenschutz für holzbewohnende Käfer (*Coleoptera xylobionta*). Berichte der ANL 18, 89–114.
- KLAUSNITZER, B. & SPRECHER-UEBERSAX, E. (2008): Die Hirschkäfer – Lucanidae. Die Neue Brehmbücherei, Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaft.
- MALCHAU, W. (2006): Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes des Hirschkäfers *Lucanus cervus* (LINNAEUS, 1778) - Allgemeine Bemerkungen. In P. SCHNITZER ET AL. Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2, 153–154.
- SCHAFFRATH, U. (2003): *Osmoderma eremita* (LINNAEUS, 1758). In B. PETERSEN ET AL. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 415–425.
- STEGNER, J. & STRZELCZYK, P. (2006): Der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*), eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie. Handreichung für Naturschutz und Landschaftsplanung, 42 S.
- TOCHTERMANN, E. (1987): Modell zur Arterhaltung der *Lucanidae*. Allg. Forst Zeitschrift, 8, 183–184.

Weichtiere (*Mollusca*)

- COLLING, M. & E. SCHRÖDER (2003d): *Vertigo moulinsiana* (DUPUY, 1849). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 694–706.
- KOBIALKA, H. & COLLING, M. (2006a): Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes der Bauchigen Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) (DUPUY 1849) - Allgemeine Bemerkungen. In P. SCHNITZER ET AL. Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2, S. 110.